

## Anmerkung zur Publikation dieser Bachelorthesis

---

Die hier vorliegende Bachelorthesis habe ich unter immenser persönlicher Belastung neben der Ausübung einer Vollzeitarbeitsstelle geschrieben. Abweichend von meinem Studiengang der Wirtschaftsinformatik habe ich das volkswirtschaftliche Thema dieser Arbeit in Eigeninitiative vorgeschlagen und sämtliche diesbezüglichen Quellen und Informationen dementsprechend selbst recherchiert. Als vorteilhaft erwies sich dabei meine vorausgegangene jahrelange private Auseinandersetzung mit den unterschiedlichsten Geldtheorien und Wirtschaftsparadigmen, die nicht nur zu intensiven Debatten mit den hier zitierten Dr. Paul C. Martin und Wolfgang Theil, sondern letztlich auch zu der hier vorliegenden Arbeit führte, die einen knappen Überblick über die Eigentumstheorie(n) der Wirtschaft und die Schwächen der allgemein herrschenden Wirtschaftstheorien zu vermitteln versucht.

Man sollte sich aber darüber bewusst sein, dass die vorliegende Eigentumstheorie von Heinsohn und Steiger einige begriffliche Schwachstellen enthält, deren formale Korrektur bislang leider aussteht. Um das Verständnis ihrer Aussagen zu erleichtern, weise ich nachfolgend auf die von einem aufmerksamen Leser genannten Punkte hin:

Die Unterscheidung «Besitz = Sachenrecht» und «Eigentum = Schuldrecht» entspricht weder der allgemeinen, noch der juristischen Auffassung. Rechte gibt es in Stammesgesellschaften nicht, sondern nur Regeln, Verpflichtungen, usw. Eigentum im Sinne eines umfassenden Herrschaftsrechts gibt es dort ebenfalls nicht, aber abstrakte Zugehörigkeitsregelungen im Sinne von «mein» und «dein». Darüber hinaus ist Besitz kein Recht, sondern die tatsächliche Sachherrschaft und in einem Rechtssystem ein Rechtsverhältnis. Nutzungsrechte wiederum sind Eigentumsrechte, die der Eigentümer schuldrechtlich (bspw. Miete, Pacht oder Leihe) oder sachrechtlich (bspw. Nießbrauch oder andere Dienstbarkeiten) übertragen kann (siehe S. 12 der Bachelorthesis). Die InstitutionenökonomInnen beschäftigen sich folglich schon mit Eigentumsrechten (siehe S. 28 der Bachelorthesis), aber aus eigentumstheoretischer Sicht mit vollkommen unwesentlichen.

Entgegen der Publikationsverweigerung meines prüfenden Professors, der selbst kein Verfechter der hier behandelten Eigentumstheorie(n) ist, wurde mir nach mehrfacher Rücksprache mit der Universitätsverwaltung verständlich versichert, dass die Urheberrechte dieser Arbeit und deren Verwertbarkeitsrechte allein bei mir liegen. Um jedoch etwaigen Rechtsstreitigkeiten bzgl. des Risikos eines eventuellen wissenschaftlichen Reputationsverlustes meiner Prüfer vorzubeugen, entspreche ich deren ausdrücklichem Wunsch, sie namentlich nicht zu erwähnen.

Zur Verdeutlichung sind sämtliche Abweichungen der nachfolgenden Publikation vom Original (Korrekturen, Anmerkungen) **farblich** hervorgehoben.

*Mario Schieschnek  
Burgstädt, den 12.04.2013*





TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
CHEMNITZ

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre II

Bachelorthesis

---

**EINE VERGLEICHENDE UNTERSUCHUNG DER EIGENTUMSTHEORIE  
ALS GRUNDLAGE DES WIRTSCHAFTENS**

Verfasser: Mario SCHIESCHNEK  
Burkersdorfer Straße 89  
09217 Burgstädt

Mail: tardezyx@gmail.com

Matrikelnummer: 227962

Studium: Bachelor Wirtschaftsinformatik, 8. Fachsemester

  

Erstbetreuer: Prof. Dr. ... (Name gemäß eigenem Wunsch entfernt)

Zweitbetreuer: ... (Name gemäß eigenem Wunsch entfernt)

Semester: Sommersemester 2012

Abgabetermin: 24.09.2012



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
1.1	Problemstellung.....	1
1.2	Literaturüberblick und Forschungsstand.....	3
1.3	Aufbau und Methodik.....	5
2.	Orthodoxe vs. heterodoxe Methodik.....	5
2.1	Evolutionistischer Universalismus.....	5
2.2	Strukturelle Differenzierung.....	7
3.	Begriffe, Definitionen und die Grundlagen der Eigentumsökonomik.....	8
3.1	Der Besitz und das Eigentum.....	8
3.2	Eigentumsentstehung.....	10
3.3	Die Eigentums- und Besitzoperationen.....	11
3.4	Die Eigentumsprämie und der Zins.....	12
3.5	Das Geld und die Banken.....	13
3.6	Der Markt und das Kapital.....	18
3.7	Die Wirtschaft: Akkumulation und Krise.....	21
4.	Empirische Untersuchungen.....	24
5.	Kritische Auseinandersetzung mit dem geforderten Paradigmenwechsel.....	27
5.1	Die Bedeutung von Eigentumsrechten.....	27
5.2	Das Vertrauen in marktfähiges Eigentum schafft Geld.....	29
5.3	Geld- und Zinskritik.....	31
5.4	Die debitistische Eigentumstheorie.....	34
6.	Zusammenfassung.....	38
7.	Literaturverzeichnis.....	42



## 1. Einleitung

### 1.1 Problemstellung

«Die [...] makroökonomische Arbeit der letzten 40 Jahre [...] hat sehr elegante [...] Modelle hervorgebracht, die in der akademischen Welt bis heute dominieren. [...] Doch als der große Schock kam, erwiesen sie sich als wertlos.»<sup>1</sup>

Die im Zuge der 2007 ausgebrochenen Finanzkrise erneut entstandene Sinnkrise der herrschenden Wirtschaftstheorie, deren Fundament des Grenznutzenkalküls rational gütertauschender Wirtschaftssubjekte mitnichten dazu beitragen konnte, in den ihr zugehörigen mathematisch einwandfreien Modellen die tatsächlichen Fehlentwicklungen vorherzusehen<sup>2</sup>, ermutigt zu einer gründlicheren Auseinandersetzung mit bis dato zu großen Teilen von der Fachwelt ignorierten, sogenannten heterodoxen Ansätzen, die die Wirtschaft zu beschreiben. Obgleich sich diese eben nicht auf die vermeintlich wichtige Vorarbeit der etablierten Lehrmeinung stützen, sondern jene mit der Ansicht heftig kritisieren, dass die «Systemkrise des Weltfinanzsystems [...] eine[r] Systemkrise der akademischen Ökonomie [entspricht]»<sup>3</sup>.

Zwei bedeutende Koryphäen heterodoxer Ansichten sind die Bremer Professoren Gunnar Heinsohn (\*1943) und Otto Steiger (\*1938 – †2008), die seit Ende der 1970er in nunmehr etwa 30jähriger Forschungsarbeit die Eigentumsökonomik als Versuch der Grundlegung einer bzw. der Wirtschaftstheorie<sup>4</sup> ins Feld führen, «die sich demselben Vollständigkeitsanspruch stellt wie die Allgemeine Gleichgewichtstheorie»<sup>5</sup>, dabei aber «dem Fehlen des Tausches auch in den vorökonomischen Gesellschaften Rechnung trägt»<sup>6</sup>. Heinsohn hält jeweils einen Doktor in Soziologie und Wirtschaftswissenschaften und studierte darüber hinaus Psychologie, Geschichte, Theologie und Publizistik. Neben seiner Arbeit an der Eigentumsökonomik, wandte er sich vor allem demographischen Problemen und chronologischen Kritiken zu. Insbesondere die von ihm im Zuge seiner Tätigkeit als Völkermordforscher vertretene «Youth Bulge»-Theorie<sup>7</sup> wurde in der deut-

---

<sup>1</sup> Der US-amerikanische Ökonom Kenneth Rogoff in Heilmann (2012), S. 3.

<sup>2</sup> Hall (1993) zitiert nach Heinsohn/Steiger (1996), S. 389: «[Dass die] etablierten [neoklassischen Makro-] Modelle für das Verständnis dieser Rezession nicht hilfreich sind; und wahrscheinlich gilt dies auch für die meisten ihrer Vorgänger».

<sup>3</sup> Heinsohn/Steiger (2006), S. 9, eigene Anmerkungen.

<sup>4</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 15, 22 und 36.

<sup>5</sup> Heinsohn/Steiger (1996), S. 38.

<sup>6</sup> Heinsohn/Steiger (1996), S. 38 f, Unterstreichungen sind im Original kursiv.

<sup>7</sup> Vgl. ausführlich Heinsohn (2003).

schen Öffentlichkeit stark diskutiert.<sup>8</sup> Steiger war ein international renommierter Eigentums- und Geldtheoretiker, der sich sehr intensiv mit den rechtlichen Voraussetzungen des Wirtschaftens und der Theorie der Zentralbanken auseinandersetzte. Er war Student der Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte, seit 1973 Professor für Geldtheorie und Makroökonomie, von 1988 bis 1992 Vorschlagsberechtigter der Schwedischen Akademie der Wissenschaften für die Vergabe des von der schwedischen Reichsbank in Erinnerung an Alfred Nobel gestifteten Preises für Wirtschaftswissenschaften und Träger des EAEPE<sup>9</sup>-Preises im Jahre 2006.<sup>10</sup>

Bei der Entwicklung ihrer ökonomischen Theorie schließen sich Heinsohn und Steiger der Marx'schen Vorgehensweise einer differenzierten Begriffsbildung an<sup>11</sup>, um mit trennscharfen Begriffen die Unterschiede der materiellen Reproduktion in verschiedenartigen menschlichen Gesellschaftsstrukturen herauszuarbeiten.<sup>12</sup> Sie gelangen dabei unter anderem zu der Überzeugung, dass Geld, Märkte und Wirtschaft nicht a priori existieren.<sup>13</sup> Die Ursachen und Bedingungen zu erforschen, die zu deren historischer Entstehung und bisherigem Fortbestand führen und diese in einer vergleichenden Analyse anderen Strukturen gegenüberzustellen, um herauszufinden, inwiefern sie sich diesen oder jenen gegenüber durchgesetzt haben, ist aus meiner Sicht zum Begreifen ökonomischer Zusammenhänge essentiell und Motivation der vorliegenden Forschungsarbeit. Ignoriert man diese Zusammenhänge, indem man sie bspw. für unwichtig erachtet, untersucht man nicht ökonomische Wechselwirkungen, sondern lediglich das als eigentliche Reaktion jetzt zu beobachtende Verhalten und leitet daraus Annahmen ab, die nichts mit ihren tatsächlichen Ursachen und Wirkungen zu tun haben müssen.

Gemäß Heinsohn und Steiger haben dies u. a. die Vertreter der Klassik und Neoklassik getan, die sich aus schlicht getroffenen, rückprojizierten Ewigkeitsannahmen heraus in endlosen, mathematischen Formeln und Funktionen über die optimale Allokation von Besitz ereiferten.<sup>14</sup> Auch andere aktuelle Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass bzgl. der bisherigen Modelle «jede Menge realitätsfremder und simplifizierender

---

<sup>8</sup> Heinsohn vertritt die Ansicht, dass sich durch einen Überschuss an jungen Männern, die keinerlei Aussicht auf einen angemessenen Status in der Gesellschaft haben, ein gewaltiges Aggressionspotential entwickelt, das die Voraussetzung für Bürgerkrieg, Krieg und Völkermorde schafft.

<sup>9</sup> European Association for Evolutionary Political Economy.

<sup>10</sup> Vgl. Ehrig/Staroske (2010), S. 9 f.

<sup>11</sup> Vgl. Theil (2000), S. 2.

<sup>12</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 23 f.

<sup>13</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 27 f.

<sup>14</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 21, 27.



Annahmen getroffen werden müssen, um [sie] auch nur halbwegs handhabbar und konsistent zu gestalten. Wissenschaftlicher Fortschritt wird [jedoch] nicht allein durch Einbeziehung immer raffinierterer mathematischer Modellierungsmethoden, sondern vor allem durch empirische bzw. historische Überprüfung der Grundannahmen und Paradigmen erreicht.»<sup>15</sup>

Hierzu üben die Autoren insbesondere dann an den Annahmen der bisher etablierten Theorien deutliche Kritik, wenn trotz der diesen mittlerweile zahlreich widersprechenden Befunde<sup>16</sup> in sprichwörtlich ignoranter Art und Weise weiterhin daran festgehalten wird, wodurch ein Verständnis für die Grundelemente des Wirtschaftens nicht zutage treten kann. Dieses begreifen Heinsohn und Steiger v. a. in den aus der Konstitution des Eigentums erwachsenen und jenseits von der Gütersphäre liegenden Eigentumsoperationen<sup>17</sup>, d. h. in der freien Verkaufbarkeit und vor allem freien Belastbarkeit und Verpfändbarkeit von Eigentum, aus denen ihrer Auffassung nach überhaupt erst Zins und Geld hervorgehe<sup>18</sup>. Aus Sicht von Heinsohn und Steiger haben sich die ökonomischen Theorien «bisher also nicht mit Wirtschaften beschäftigt, sondern mit der Produktion, Distribution und Konsumtion sowie dem Verleihen von Gütern»<sup>19</sup>, da sie in einem Tauschparadigma verhaftet nicht oder nur äußerst schwierig über die dem Eigentum nachgelagerten Besitzoperationen hinausgelangen konnten.<sup>20</sup>

In diesem Zusammenhang lässt sich folgende Forschungsfrage ableiten: Werden Heinsohn und Steiger ihrem Anspruch gerecht, dass ihre Eigentumstheorie als Grundlage zur Beschreibung der Wirtschaftswirklichkeit eine bessere Qualifikation als die herrschende Lehre aufweist?

## 1.2 Literaturüberblick und Forschungsstand

Da die Eigentumsökonomik erst seit relativ kurzer Zeit besteht und demnach die Auseinandersetzung mit ihr in der wissenschaftlichen Literatur überschaubar ist, werde ich vor allem eine Primäranalyse zur Eigentumsökonomik anhand der beiden Hauptwerke

---

<sup>15</sup> Stolzenburg (2005), S. 17, eigene Anmerkungen und Hervorhebungen.

<sup>16</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 26.

<sup>17</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 16 und 19.

<sup>18</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 20 und 24.

<sup>19</sup> Heinsohn/Steiger (1996), S. 16, Unterstreichungen sind im Original kursiv.

<sup>20</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 21.

«Eigentum, Zins und Geld. Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft» (1996) und «Eigentumsökonomik» (2006) vornehmen. Ferner ist es für das Gesamtverständnis unablässig, auf die Vorarbeit von Heinsohn zur bisher unerklärlichen Eigentumsentstehung in seinem Buch «Privateigentum, Patriarchat, Geldwirtschaft. Eine sozialtheoretische Rekonstruktion zur Antike» (1984) einzugehen. Eine juristische Betrachtung zur Eigentumsökonomik, deren Fundament ein funktionierendes bürgerliches Rechtssystem bildet, beleuchtet Wolfgang Theil in den Aufsätzen «Bürgerliches Recht, Geld und zinsinduzierte Geldknappheit. Ein Beitrag zur Heinsohn/Steiger-Riese-Kontroverse» (2000) und «Eigentum und Verpflichtung. Einige juristische Aspekte» (2001). Die theoretische Auseinandersetzung von Steiger mit der Berliner Schule des Monetärkeynesianismus wird in den Briefen mit Heinz-Peter Spahn, die in «Eigentum und Recht und Freiheit. Otto Steiger zum Gedenken» (2010) abgedruckt sind, grob umrissen. Im selben Werk werden auch andere Bereiche hinsichtlich der Eigentumsökonomik betrachtet. Bspw. von Justyna Schulz und Kemelbek Choroiev, die sich mit empirischen Studien zur ökonomischen Entwicklung in Schwellen- und Transformationsländern aus eigentumstheoretischer Sicht beschäftigt haben. Auch geldpolitische und insbesondere die Zentralbank und zentralbankfähige Sicherheiten betreffende Artikel, u. a. von Hans-Joachim Stadermann, der mit Steiger eine umfassende Übersicht und Kritik zur herrschenden Lehre in dem Buch «Allgemeine Theorie der Wirtschaft. Erster Band: Schulökonomik» (2001) verfasste, finden sich dort wieder.

Als Gegenkritik dient abgesehen von den bereits erwähnten Briefen zwischen Spahn und Steiger das Werk «Privateigentum und Geld. Kontroversen um den Ansatz von Heinsohn und Steiger» (1999), in dem neben Beiträgen von neoklassischen Vertretern wie Walter Heering und Carsten Köllmann auch Hajo Riese zu Wort kommt, der als Begründer des Berliner Monetärkeynesianismus gilt. Abschließend ist noch Paul Christoph Martin zu nennen, der basierend auf den ersten eigentumstheoretischen Erkenntnissen von Heinsohn und Steiger etwa 10 Jahre vor dem Erscheinen ihres Hauptwerks eine «debitistische»<sup>21</sup> Theorie entworfen und seither stetig weiterentwickelt hat. Neben diesen wesentlichen Werken und Autoren, werden auch andere Quellen an passender Stelle genannt, die sich nur sehr schwer in das Gesamtgefüge der Eigentumsökonomik einordnen lassen oder als orthodox geltend außerhalb stehen.

---

<sup>21</sup> Martin bezeichnet den Kapitalismus aufgrund des immerwährenden Schuldendrucks als «Debitismus». Vgl. Martin (1986), S. 73.

### **1.3 Aufbau und Methodik**

Zum Vorbeugen etwaiger Missverständnisse gehe ich im Hauptteil meiner Arbeit zunächst kurz auf die grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Vorgehensweise von Heinsohn und Steiger und der von ihnen der herrschenden Theorie vorgeworfenen Methodik ein. Aus den daraus resultierenden Gegensätzen ergibt sich bei Heinsohn und Steiger eine eigenständige Begriffsbildung, die ich im dritten Kapitel erläutere und zur Beschreibung der Eigentumsökonomik heranziehe. Da oftmals ein voneinander abweichendes Verständnis gleicher Begriffe in unterschiedlichen Zeiträumen sowie verschiedenen Fakultäten herrscht, ist es für das Begreifen der Eigentumstheorie, die sich als Paradigmenwechsel versteht, erst recht erforderlich, die darin verwendeten Kategorien näher zu definieren und deren theoretische Herleitung zu rekonstruieren.<sup>22</sup> Um hierbei den fundamentalen Paradigmenbruch, den Heinsohn und Steiger verfolgen, nachvollziehen zu können, finden in diesem Bereich auch deren wesentliche Kritikpunkte an der herrschenden Lehre Beachtung, die verständlich machen sollen, wieso sie deren begriffliche Ableitungen nicht übernehmen. Dafür werden u. a. juristische, historische und ethnologische Argumente herangezogen. Im vierten Kapitel gehe ich auf aktuelle empirische Untersuchungen und sich daraus ergebende, geldpolitische Empfehlungen ein, die unter eigentumstheoretischen Betrachtungen entworfen wurden. Der darauf folgende Abschnitt enthält v. a. aus der Auseinandersetzung mit Vertretern des Monetärkeynesianismus und der Neoklassik noch nicht genannte Kritikpunkte. Ferner kommt an dieser Stelle der debitistischen Betrachtungsweise eine außerordentliche Bedeutung zu. Diese kann zwar ebenfalls zu den heterodoxen Theorien gezählt werden und enthält viele mit der Eigentumsökonomik übereinstimmende Punkte, dennoch übt sie fundamentale Kritik an ihr. Abschließend fasse ich die Resultate zusammen und beantworte die eingangs gestellte Forschungsfrage anhand der gewonnenen Erkenntnisse.

## **2. Orthodoxe vs. heterodoxe Methodik**

### **2.1 Evolutionistischer Universalismus**

Der Vorwurf von Heinsohn und Steiger, der sich vor allem gegen klassische, neoklassische, keynesianische und monetärkeynesianische Ökonomen richtet, lautet, dass «ihre

---

<sup>22</sup> Betz und Roy sprechen dahingehend von einer partiellen Inkommensurabilität der Erläuterungen in unterschiedlichen Paradigmen. Vgl. Betz/Roy (1999), S. 10.

historischen Vorstellungen mit dem Lauf der Welt nichts, mit dem irrlichternden Zauber evolutionistischer oder gar teleologischer Ideen jedoch alles zu tun»<sup>23</sup> haben, da jene die Forschungsergebnisse anderer Fakultäten oftmals in ihre theoretischen Überlegungen nicht mit einbeziehen. Die herrschende ökonomische Theorie beruhe auf einem evolutionistischen Gedankengebäude<sup>24</sup>, das mittlerweile zumindest seitens der biologischen, geologischen, astrophysikalischen und archäologischen Wissenschaften in starke Kritik geraten ist.<sup>25</sup> Die Soziologie und Ökonomie haben laut Heinsohn und Steiger «diese Entwicklung kaum nachvollzogen»<sup>26</sup> und halten an einer der «Religionen des bürgerlichen Zeitalters»<sup>27</sup> fest. So werden fortwährend willkürliche, geschichtsfiktive Annahmen in den Raum gestellt.<sup>28</sup>

«Die Berühmteste ist dabei im Bild von den zwei Leuten gefasst, die mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen und Erstausstattungen einen Tausch beginnen. Solche Fiktionen vom «Ist» werden allerdings nicht nur an der Neoklassik, sondern auch am Monetärkeynesianismus sichtbar werden, wenn ein immer schon daseiendes [sic!] nichtökonomisches Geld durch ein Zinsangebot ökonomischen Gehalt bekommt.»<sup>29</sup>

Das tatsächliche Wirtschaften wird ebenso willkürlich für a priori gehalten und damit ein ahistorisches Axiom gesetzt, aus dem alles weitere gefolgert werden könne. Man geht bspw. von einem ewigen «homo oeconomicus» aus, der einem Hang zum Tausch und zur Gier unterliege, d. h. man setzt voraus, dass der Mensch den immer gleichen Prinzipien folge<sup>30</sup>, was zwangsläufig zu universalen ökonomischen Kategorien führt. Dabei bezieht man sich aber unwissentlich auf eine historische Konstruktion und nicht auf eine wirtschaftliche Operation. So bedarf es keiner Erklärung für das ökonomisierende Verhalten mehr, da es schon vorausgesetzt wird. Ein durch derartige Prämissen universalistisch gesetztes Wirtschaften führt geradewegs zu dem Anspruch, einer universal gültigen Wirtschaftstheorie gerecht werden zu wollen:

---

<sup>23</sup> Heinsohn/Steiger (1996), S. 17, eigene Hervorhebungen.

<sup>24</sup> Mitte des 19. Jahrhunderts gelang es dem Geologen Charles Lyell (1797-1875) die katastrophistische Kataklysmentheorie zugunsten des Aktualismus' zu verdrängen. Insbesondere die auf dem Aktualismus aufbauende Evolutionstheorie Charles Darwins (1809-1882) trug im Wesentlichen dazu bei, dass sich der Aktualismus als herrschende Weltanschauung kurz vor der Begründung der neoklassischen Theorie durchsetzte.

<sup>25</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 32-34.

<sup>26</sup> Heinsohn/Steiger (1996), S. 33.

<sup>27</sup> Heinsohn/Steiger (1996), S. 33.

<sup>28</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 26 f.

<sup>29</sup> Heinsohn/Steiger (1996), S. 27, eigene Anmerkungen.

<sup>30</sup> Auch die Annahme anderer, aber nach wie vor ewiger Menschenbilder, wie das des «homo reciprocans» oder «homo cooperativus» sind universalistisch.

«Wenn die Begriffe der modernen ökonomischen Analyse auf den australischen Ureinwohner nicht genau so passen wie auf den Mann in der Londoner City, dann wäre nicht nur die ökonomische Theorie, sondern alle Gesellschaftswissenschaft diskreditiert. Denn die Forschungsgegenstände der Sozialwissenschaft sind entweder universal oder nichts [...] Auf die naheliegende Frage, ob die moderne ökonomische Theorie auch auf das Leben der Wilden angewandt werden kann, können wir nur antworten, dass sie sinnlos ist, wenn sie nicht auf die gesamte Menschheit angewendet werden kann. [...] Wenn die ökonomische Theorie nicht für alle [kulturellen] Entwicklungsstufen anwendbar ist, dann wird die Bestimmung der Grenzen ihrer Nutzbarkeit so kompliziert, dass wir zur Annahme ihrer Nutzlosigkeit gezwungen wären.»<sup>31</sup>

Es ist jedoch mehr als zweifelhaft, ob es auf Grundlage dieser selbst gesetzten Anforderungen überhaupt möglich ist, eine realistische Erklärung allgemeingültiger menschlicher Verhaltensweisen darzustellen, wenn diese empirisch nicht haltbar sind.

## 2.2 Strukturelle Differenzierung

Der eigene theoretische Anspruch von Heinsohn und Steiger verlangt eine gegenstandsbezogene, innere Stringenz.<sup>32</sup> Deshalb beziehen sie fakultätsübergreifende Befunde, insb. solche der Ethnologie, Anthropologie, Archäologie, Historie und Soziologie, in ihren Entwurf zur Eigentumstheorie mit ein. Heinsohn selbst ging mangels einer vorhandenen Erklärung den Umständen zur historischen Konstitution des Privateigentums nach und stieß dabei immer wieder auf strukturelle Epochenbrüche, die mit den bisherigen ökonomischen universellen und evolutionistischen Annahmen unvereinbar sind, da sie laut Forschungslage vielmehr katastrophistischen Ursprungs zu sein scheinen.<sup>33</sup>

Die Verschiedenheit struktureller Merkmale menschlicher Gesellschaften heben Heinsohn und Steiger immer wieder hervor und unterscheiden dabei zwischen drei spezifischen Gesellschaftsformationen hinsichtlich ihrer materiellen Reproduktion: der Solidargesellschaft des Stammes, der Befehlsgesellschaft des Feudalismus<sup>34</sup> und der Eigentumsgesellschaft. Sie erkennen dabei zwei universelle Kategorien, die in allen Gesellschaften vorhanden sind: Besitz und das Interesse an der Sicherung der materiellen Reproduktion. «Eigentum», «Zins», «Geld», «Preise» und «Märkte» hingegen seien spezifische Begriffe, die ausschließlich für die Eigentumsgesellschaft zuträfen. Durch diese grundverschiedene Begriffsverwendung zur anerkannten Lehrmeinung war es Heinsohn

---

<sup>31</sup> Goodfellow (1939) zitiert nach Heinsohn/Steiger (1996), S. 104.

<sup>32</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 34.

<sup>33</sup> Vgl. ausführlich Heinsohn (1984).

<sup>34</sup> Worunter Heinsohn und Steiger auch den Realsozialismus fassen.

und Steiger nicht möglich, die positiv angelegte Eigentumstheorie an eine herrschende ökonomische Schule oder eine ihrer Kritiken anzukoppeln, da sie einen Paradigmenwechsel gegen die bisherige Theorie der Tauschwirtschaft zur Eigentumswirtschaft vollzieht und sich dafür fast alle Begriffe der gängigen Lehre als unangemessen erweisen.<sup>35</sup>

### 3. Begriffe, Definitionen und die Grundlagen der Eigentumsökonomik

#### 3.1 Der Besitz und das Eigentum

Fundamental zum Verständnis von Wirtschaft aus der rechtlichen Setzung von Eigentum ist für Heinsohn und Steiger dessen strikte Unterscheidung von Besitz, die in den herrschenden Wirtschaftstheorien gerade nicht vorgenommen, sondern von deren Vertretern, aber auch zahlreichen anderen Persönlichkeiten übersehen oder vermengt wird. Der bedeutende Staatsphilosoph John Locke (1632-1704) schreibt beispielsweise:

«[...] so hat doch jeder Mensch ein Eigentum an seiner eigenen Person. [...] Was immer [...] jenem Zustand entrückt, den die Natur vorgesehen und in dem sie es belassen hat, hat er mit seiner Arbeit gemischt und hat ihm etwas hinzugefügt, was sein eigen ist – es folglich zu seinem Eigentum gemacht.»<sup>36</sup>

Lockes Arbeitstheorie, bei der bereits durch das Aufheben eines Apfels Eigentum entsteht, verdeutlicht die von Karl Marx (1818-1883) kritisierte Fehleinschätzung, bestehende bürgerliche Verhältnisse zu Ewigkeitsannahmen zu erklären.<sup>37</sup> Doch auch Marx konnte sich eine Gesellschaft ohne Eigentum nicht vorstellen:

«[Das] Verhalten als Eigentümer ... setzt [...] ein bestimmtes Dasein des Individuums als Glied eines Stamm- oder Gemeinwesens [voraus].»<sup>38</sup>

Dieser Annahme widersprechen «Ethnologen [...], die bei ihren mehr als achthundert untersuchten Stämmen [...] einen endogen gefundenen Weg zum frei verwendbaren Privateigentum und damit zur Geldwirtschaft [...] niemals beobachten konnten.»<sup>39</sup> Ei-

---

<sup>35</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 22 f.

<sup>36</sup> Locke (1690), S. 27, eigene Hervorhebungen. Original: «[...] yet every man has a property in his own person [...] Whatsoever [...] removes out of the state that nature hath provided, and left it in, he hath mixed his labour with, and joined to it something that is his own, and thereby makes it his property.»

<sup>37</sup> Vgl. Theil (2000), S. 1 ff.

<sup>38</sup> Marx (1857/1858) zitiert nach Heinsohn/Steiger (1996), S. 92, eigene Anmerkungen.

<sup>39</sup> Heinsohn (1984), § 17, S. 38 f, eigene Hervorhebungen.

gentum existiert also weder «von Natur aus», noch wird es zwangsläufig bei Menschenansammlungen gebildet. Der Ethnologe Richard Thurnwald (1869-1954) hält fest:

«Ein Anspruch auf Privateigentum, auf gesonderte Grundstücke innerhalb des [Stammes-]Gebietes wird allgemein nicht anerkannt.»<sup>40</sup>

Heinsohn und Steiger zufolge trifft Lockes Auffassung von Eigentum vielmehr auf Besitz zu, da Besitz als allen Gesellschaftsformen innewohnendes und daher universell gültiges Merkmal in Form der tatsächlichen Herrschaft über eine Sache und seiner Nutzung immer vorhanden ist. Er steht im Kontrast zum immateriellen Eigentum als allumfassendes Recht, das ein spezifisches Merkmal von Eigentumsgesellschaften charakterisiert. Besitz wird daher von Heinsohn und Steiger wie folgt definiert:

«Besitz bedeutet immer Rechte zur Verfügung über und damit die physische Nutzung von bestimmten Gütern oder Ressourcen und ist unabhängig davon, ob Eigentum existiert oder nicht.»<sup>41</sup>

Eigentum jedoch, das für einen Rechtstitel steht<sup>42</sup>, muss erst konstituiert werden, um ein durch sogenannte Eigentumsoperationen erwachsendes Wirtschaften zu ermöglichen. Diese Operationen finden sich in «der absoluten Dispositionsfreiheit des Eigentümers, die [...] ihn [...] nicht auf Besitz und die damit verbundenen Nutzungsrechte einschränkt. Diese Freiheit hat ihre wichtigsten ökonomischen Bestandteile in den Rechten auf Belasten, Verpfänden und Verkaufen von Eigentum. All diese Operationen sind dadurch definiert, dass aufgrund der Immaterialität der Eigentumsrechte bei der Operation mit ihnen keinerlei gütermäßige bzw. physische Aktivitäten erfolgen. Für diese ökonomische Sphäre gilt nicht das Sachenrecht, [...] sondern das Schuldrecht.»<sup>43</sup> Eine solche begriffliche Unterscheidung zwischen Besitz und Eigentum wird bereits in gängigen Standardlehrbüchern zum Kreditwesen vorgenommen:

«Eigentum ist die rechtliche Herrschaft über eine Sache. Besitz ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache.»<sup>44</sup>

Wie aber kommt es überhaupt zu Eigentum?

---

<sup>40</sup> Thurnwald (1932) zitiert nach Heinsohn/Steiger (1996), S. 104.

<sup>41</sup> Heinsohn/Steiger (1996), S. 89, eigene Hervorhebungen.

<sup>42</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 19.

<sup>43</sup> Heinsohn/Steiger (1996), S. 131 f, eigene Hervorhebungen.

<sup>44</sup> Vgl. Grill/Percynski (1993), S. 262, Unterstreichungen sind im Original kursiv.

### 3.2 Eigentumsentstehung

Heinsohn vermutet anhand zahlreicher Indizien aus archäologisch-geologischen Befunden, historiographischen Datenvergleichen, antiker Geschichtsschreibung und Mythenbildung, dass das Eigentum aus dem Überlebenskampf existenzbedrohter männlicher Krieger hervorging, die aufgrund katastrophaler Umstände<sup>45</sup> ihre bisherigen strukturellen Abhängigkeiten in matrilinearen Sippen bzw. feudalistischen Gesellschaften überwinden mussten und das Patriarchat errichteten, in welchem zur Existenzsicherung jedem Mitglied ein abgegrenztes Stück Land zugesprochen wurde.<sup>46</sup> Zusammen mit Steiger erweitert Heinsohn diese These um den Blickwinkel, dass nicht nur das revolutionäre Überwinden feudaler Strukturen «von unten», sondern auch eine reformerische Veränderung «von oben» zu Eigentumsstrukturen führen kann.<sup>47</sup> Dabei wird Eigentum innerhalb der reformbestrebten Feudalgesellschaft als bekannt vorausgesetzt, d. h. Eigentum kann nicht plötzlich durch eine Reform erfunden worden sein, sondern lediglich aus nachbarschaftlichen Gesellschaften übernommen werden, in denen zuvor dessen gewaltsame Konstituierung stattgefunden hat. Des Weiteren erkennen Heinsohn und Steiger einen fundamentalen Unterschied zwischen der antiken Entstehung von Eigentum bei der revolutionären Überwindung des mykenischen Priesterfeudalismus und der neuzeitlichen Eigentumskonstitution durch den Lollardenaufstand<sup>48</sup> in England 1381, da ausschließlich aus Letzterem durch einen militärischen Pattzustand zwischen feudalen Gutsherren und revoltierenden Bauern die freie Lohnarbeit hervorgegangen ist, die sich nun ihrerseits wiederum in nachhaltigem, technischen Fortschritt niederschlägt.<sup>49</sup>

Heinsohn und Steiger weisen zwar darauf hin, dass die historische Herkunft von Eigentum für die Wirtschaftstheorie bedeutungslos sei, allerdings nur, insofern die Entstehung von Eigentum von dessen Wirkung strikt getrennt werde, da bisher fehlerhafte evolutionistische Annahmen eine angemessene ökonomische Theorie verhindert haben. Dies verdeutliche das in den herrschenden Lehren vorhandene Unverständnis des Zusammenhangs von Eigentum zur Ökonomie zur Genüge.<sup>50</sup>

---

<sup>45</sup> Vgl. Heinsohn (1984), §§ 21, 24, 31, 32, 34 sowie Anhang 1-3, S. 41-44, 48-55, 57-60 sowie S. 164-187. Heinsohn bezieht sich neben antiken Historikern zu großen Teilen auf neo-katastrophistische Thesen, antike Mythen und schreckt auch vor einer Kritik der herrschenden Chronologie nicht zurück.

<sup>46</sup> Vgl. ausführlich Heinsohn (1984), §§ 12-49, S. 34-74.

<sup>47</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 108 ff.

<sup>48</sup> Auch bekannt als «Peasants' Revolt».

<sup>49</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1981), Kap. II, S. 165-171 und Heinsohn/Steiger (1996), S. 343-351 und 360-364.

<sup>50</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 129.



### 3.3 Die Eigentums- und Besitzoperationen

Mit der Existenz von Eigentum erfolgt eine über die bloße Beherrschung von Ressourcen hinausgehende, voneinander unabhängige Bewirtschaftung von rechtlichen Eigentums- und ihnen untergeordneten Besitztiteln, die sich grundlegend von der traditionellen Nutzung des Besitzes durch Sitte und Befehl in reinen Besitzgesellschaften unterscheidet. Die unstofflichen Eigentumsoperationen der freien Belastbarkeit und Verpfändungsmöglichkeit von Eigentumstiteln bilden darin das ökonomische Fundament. Dabei handelt es sich um immaterielle Vermögensrechte, bei denen sich entgegen der herrschenden Wirtschaftstheorie keinerlei physische Veränderungen ergeben.

Diese besonderen Fähigkeiten des Eigentums dienen der gegenseitigen Besicherung ökonomischer Kontrakte – präziser: von Kreditkontrakten, die den Ausgangspunkt wirtschaftlicher Beziehungen darstellen, welche primär zur Eigentumssicherung bzw. Eigentumsverteidigung und sekundär zur Eigentumsmehrung genutzt werden.<sup>51</sup> In solchen Kreditkontrakten belastet ein Eigentümer als Gläubiger sein Eigentum dadurch, dass er Anrechte auf selbiges herausgibt, während ihm gegenüber ein zweiter Eigentümer als Schuldner sein Eigentum als Sicherheit für den Gläubiger verpfändet. Diese Sicherheit soll den Gläubiger vor einem Totalausfall seiner gegen den Schuldner gerichteten, ausstehenden Forderung bewahren, indem er im Falle der Nichttilgung des Schuldners bei Fälligkeit des Kreditkontrakts in das vom Schuldner verpfändete Eigentum vollstrecken lassen kann. Nur so kann er sich einen Teil seines belasteten und damit potentiell verlorenen Eigentums zurückholen. Hierbei bilden staatliche Institutionen zur Ausführung der Vollstreckung das bedeutendste Element für das Funktionieren einer Eigentumswirtschaft.<sup>52</sup> Die Eigentumsrechtsordnung basiert nun nicht mehr auf persönlichen Privilegien oder Traditionen, die vormals die Ressourcenallokation regelten, sondern koordiniert Pflichten aus vertraglichen Beziehungen unter gleichgestellten, freien Eigentümern – ohne Rücksicht auf physische Begebenheiten. Damit unterscheidet sie sich essentiell von der (neo)klassischen Annahme eines herrschaftlichen Güterzugangs als Ausgangspunkt wirtschaftlicher Aktivitäten.

---

<sup>51</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 399 f.

<sup>52</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 127.

Aus der güterneutralen Eigentumsverwendung entstehen außerdem in der Eigentums-gesellschaft nachgeordnete und deshalb für die Wirtschaftstheorie nachrangige Besitzoperationen wie Pacht, Miete und Leasing.<sup>53</sup> Diese dienen dazu, über monetäre Leistungen (Zahlungen) an die Eigentümer zu Besitzrechten zu gelangen.<sup>54</sup> Diese Besitz-seite wird wiederum durch Vermögensbelastung des Eigentums selbst in die Wirtschaft gezwungen und führt durch Einnahmen zu einem gewissen Ertrag, der im Kreditkontrakt gerade nicht aufgegeben wird. Auch wenn Besitzer und Eigentümer vollkommen ver-schieden sein können, kann der Besitzer, sobald Eigentum konstituiert ist, nicht mehr unabhängig vom Eigentümer handeln, da der Besitz immer mit dem Eigentumstitel ver-bunden, ihm ganz und gar untergeordnet ist.

### 3.4 Die Eigentumsprämie und der Zins

Mit der Schaffung von Eigentumstiteln als Rechtsakt werfen diese für die Eigentümer eine immaterielle Eigentumsprämie ab<sup>55</sup>, weil die vormals vorhandenen sozialen Sicherungssysteme in Form von Solidarpflichten im Stamm bzw. Vorrathshäusern im Feudalismus mit der Errichtung der Eigentums-gesellschaft beseitigt wurden und stattdessen das Eigentum zur Existenzsicherung der jeweiligen Eigentümer dient. Die Eigentumsstruktur selbst zerstört die gütergebundenen, von Abhängigkeiten geprägten Sicherungsmechanismen, die sich unter katastrophalen Umständen für die Gründer des Patriarchats gerade als unzureichend erwiesen hatten.<sup>56</sup> Die Eigentümer müssen nunmehr durch die Bewirtschaftung privaten Eigentums versuchen, einen etwaigen Mangel abzuwehren. Dabei stellt die immaterielle Eigentumsprämie die verbliebene Einschätzung des Sicherheitsertrags für den Eigentümer dar.<sup>57</sup>

Da der Gläubiger im Kreditkontrakt sein Eigentum belastet und damit Eigentumsprämie aufgibt, muss der Schuldner diesen Verlust an Sicherheit kompensieren, indem er ge-genüber dem Gläubiger während der Kreditlaufzeit einen Zins als Ausgleich leistet. Auf diesen vom Gläubiger durch die Einschätzung seiner Eigentumsprämie auf eine gewisse

---

<sup>53</sup> Die im allgemeinen Sprachgebrauch verwendeten Begriffe der Pacht- und Mietzinsen haben gemäß Heinsohn und Steiger nichts mit dem im Folgenden erläuterten Zins zur Kompensation der Eigentumsprämie gemein, sondern stellen lediglich ein Entgelt für die geliehene Besitzseite eines Eigentums dar. Vgl. Heinsohn/Steiger (1999b), S. 35.

<sup>54</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 19.

<sup>55</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (2006), S. 91.

<sup>56</sup> Vgl. Heinsohn (1984), §§ 26, 29, 31, S. 45-49.

<sup>57</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 187.

Höhe festgelegten Zins erfolgt zusätzlich ein Risikoaufschlag, der sich aus der erwarteten Bewertungsschwankung der vom Schuldner verpfändeten Sicherheit ergibt. Diese erwartete Bewertungsschwankung liefert im Gegensatz zur verlorenen Eigentumsprämie keinen hinreichenden Grund für den Zins selbst, sondern führt vielmehr zu einer Beileihungsgrenze, die als Risikoabsicherung dient.<sup>58</sup> Im Kreditkontrakt verliert auch der Schuldner einen Teil seiner Eigentumsprämie, da er selbst Eigentum verpfänden muss. Zusätzlich muss er mit dem Zins den Verlust der Eigentumsprämie des Gläubigers ausgleichen und ggf. durch das vom Gläubiger erwartete Ausfallrisiko einen zusätzlichen Zinsaufschlag leisten. Im Gegenzug erhält er temporär mit den Anrechten auf das Eigentum des Gläubigers Liquidität, mit der er nunmehr in Erwartung eines Profits Kredit- und Kaufkontrakte erfüllen kann.<sup>59</sup> Der Verlust von Eigentumsprämie wird von Heinsohn und Steiger als «Blockierung von Eigentum» bezeichnet. Sobald Eigentum «blockiert» ist, kann «es nicht noch einmal belastet, verpfändet oder veräußert werden»<sup>60</sup>.

### 3.5 Das Geld und die Banken

Der Begriff des Geldes wird selbst in aktuellsten Publikationen unscharf und rekursiv gefasst, indem man Geld als das definiert, was die Geldfunktionen erfülle.<sup>61</sup> Diese Funktionen schlagen sich in der Verwendung als Recheneinheit, Tauschmittel und Wertaufbewahrungsmittel nieder und hängen mehr oder weniger mit dem Tausch zusammen.<sup>62</sup> So wird Geld in der Konventionstheorie als von Menschen in freiwilliger Übereinkunft künstlich geschaffenes Mittel zur Tauscherleichterung ausgemacht. Diese Theorie wurde mittlerweile von der sakralen Geldtheorie<sup>63</sup> abgelöst, in der man annimmt, Geld sei aus ursprünglich heiligen Wertgegenständen, die als Schmuck oder Rangabzeichen genutzt wurden, hervorgegangen.<sup>64</sup> Dennoch hat man sich an den meisten Universitäten und in gängigen Lehrbüchern nicht von der Vorstellung einer prämonetären Tauschwirtschaft lösen können. Heinsohn und Steiger kritisieren derartige Annahmen, die im Tauschparadigma gipfeln, vehement. Dabei wird von einem ewigen, auf dem Individualkalkül der Teilnehmer basierenden Tauschprinzip ausgegangen, was aus ihrer Sicht vollkommen

---

<sup>58</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 145.

<sup>59</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 172 f und S. 176 f.

<sup>60</sup> Heinsohn/Steiger (1996), S. 178.

<sup>61</sup> Es sei bzgl. der Definition des Geldes über die Geldfunktionen exemplarisch auf einen der führenden deutschen Geldtheoretiker verwiesen: Issing (2008), S. 1-3.

<sup>62</sup> Vgl. Helmedag (2007), S. 1.

<sup>63</sup> Vgl. ausführlich Laum (1924). Auch wenn Heinsohn davon ausgeht, dass sich die antiken Tempel zu den ersten Banken entwickelt haben, versteht er dies nicht als sakralen Ursprung des Geldes.

<sup>64</sup> Vgl. Anderegg (2007), S. 7.

realitätsfern ist, in logischer Konsequenz den Blick der Ökonomen auf sogenannte relative Tauschmittel- und Nutzwerte lenkt und Geldtheoretiker letztlich sogar von einem bereits vorhandenen Geld, was zumeist im Vieh ausgemacht wird<sup>65</sup>, als bevorzugtem Tauschmittel in Stammeswirtschaften fabulieren lässt<sup>66</sup>. Der Wirtschaftshistoriker Fritz Moritz Heichelheim (1901-1968) stellt dabei jedoch einen Mangel an theoretischer Stringenz fest:

«Alle die bisher genannten Geldformen [wie ‹bevorzugte Tauschobjekte›, ‹Schmuckgeld›, ‹Kleidergeld›, ‹Gerätgeld›, ‹Nahrungsmittelgeld›] unterschieden sich freilich in der Regel ökonomisch dadurch von dem heute üblichen Geld, dass man sie nicht auf Zinsen leihen konnte.»<sup>67</sup>

Die neoklassische Geldtheorie wird aufgrund dessen konsequenterweise als eine «Theorie des Tauschs mit Geldgebrauch» aufgefasst.<sup>68</sup> Aus tauschtheoretischer Sicht muss aber im Hinblick auf die physische Beschaffenheit von Ressourcen ganz und gar unklar bleiben, dass Geld ein Anrecht auf immaterielles Eigentum darstellt und demnach ohne Eigentum nicht existieren kann. D. h. eben auch, dass es Geld ohne funktionierendes, bürgerliches Rechtssystem, durch welches die Anrechte auf Eigentum allgemein durchgesetzt und bei Nichtbedienung fälliger Schulden, Vollstreckungen in das Haftungseigentum des Schuldners vorgenommen werden, überhaupt nicht geben kann.<sup>69</sup>

Entgegen dieser in der orthodoxen Lehre stark verbreiteten Annahme eines als «Tauschmittel» erfundenen Geldes in Münzform, welches die wegen der komplizierten Tauschratenermittlung immanenten Kosten des Tausches in einer bereits immer vorhandenen vormonetären Tausch«wirtschaft»<sup>70</sup> reduziert und den Tausch durch die Umgehung der doppelten Koinzidenz evolutionistisch wesentlich erleichtert habe<sup>71</sup>, wird in der Eigentumsökonomik Geld überhaupt erst durch die Konstitution von Eigentum ins Leben gerufen.

---

<sup>65</sup> Vgl. Smith (1776, 1790), S. 29 sowie Hicks (1989), S. 43. Aus den Vokabeln «Pecus» (lat. «Vieh») und «Pecunia» (lat. «Geld») wird oft der Schluss gezogen, dass Vieh bevorzugt als Tauschmittel eingesetzt und später durch Münzprägungen ersetzt worden sei. Dementgegen weist die historische Tatsache, dass bei der Viehhaltung eine Abgabe zur Ackernutzung (Nutzungsgebühr des «ager publicus») fällig wurde, auf einen anderen Zusammenhang hin.

<sup>66</sup> Vgl. Anderegg (2007), S. 7.

<sup>67</sup> Heichelheim (1938), S. 62 zitiert nach Heinsohn/Steiger (1996), S. 143 f, eigene Hervorhebungen.

<sup>68</sup> Vgl. Richter (1987), S. 3.

<sup>69</sup> Vgl. dazu ausführlich Theil (2001).

<sup>70</sup> Ausführliche Kritik am Tauschparadigma findet sich u. a. bei Heinsohn/Steiger (1996), S. 37-85 und S. 289-323 sowie bei Martin (1986), S. 125-139 und S. 346-352.

<sup>71</sup> In vielen Poleis wurden keine Münzen von geringem Wert gefunden, die den lokalen Handel hätten erleichtern können. Auch den Fernhandel haben die antiken Münzen gerade nicht vereinfacht, sondern durch ihren unterschiedlichen Münzfuß wesentlich erschwert. Vgl. Martin (1986), S. 128 ff.

«Diesem Tauschparadigma für die Erklärung der Geldentstehung, mit welchem postuliert wird, dass zu unbekanntem Zeitpunkt von unbekanntem Genies das Tauscherleichterungsmittel erfunden worden sei, wird hier also eine Erklärung entgegengestellt, die Geld als zu verzinsende Schuld in Umlauf kommen sieht – als Schuld, wie sie zwischen Privateigentümern mit ihren ganz persönlichen Existenzrisiken, die zu besonderen Verleihrisiken führen, entstehen kann.»<sup>72</sup>

Es wird wie folgt von Heinsohn und Steiger als privatrechtliche Forderung definiert:

«Die ökonomisch fundamentalen Elemente der Eigentumswirtschaft entstehen bei der zeitweiligen Übertragung von Anrechten auf Eigentum im Kreditkontrakt. In einem solchen Vertrag steht ein Gläubiger, der seine Eigentumsverfügmacht blockiert, aber seine Nutzungsrechte an der Besitzseite des Eigentums behält, einem Schuldner gegenüber, dem die Ansprüche auf Gläubigereigentum zur Verfügung gestellt werden. Zur Tilgungssicherung blockiert der Schuldner durch Verpfändung eigenes Eigentum. Er verliert dadurch – nicht anders als der Gläubiger – Eigentumsprämie, behält aber – wie dieser – das Nutzungsrecht an der Besitzseite des Eigentums.»<sup>73</sup>

In der eigentumsökonomischen Auffassung kann Geld generell «nur in einem Kreditkontrakt entstehen, der zwischen Eigentümern geschlossen wird, so dass die Schaffung von Geld und sein Verleihen uno actu erfolgen.»<sup>74</sup> Hierbei ist die Unterscheidung der zwei Eigentumstitel, die aus dem Kreditkontrakt hervorgehen, essentiell. Einerseits entsteht die zinslose Forderung auf Gläubigereigentum, das «Geld», und andererseits die zinstragende Forderung gegen den Schuldner, der «Kredit».<sup>75</sup> Es ist nunmehr davon auszugehen, dass prinzipiell jedwede zinslose Forderung als potentielles Geld aufgefasst werden kann, wobei sich allerdings jene Forderungen gegen sehr «starke» Eigentümer wegen ihrer sehr hohen Eigentumsdeckung als allgemein verwendetes Geld durchgesetzt haben, so dass sich diese Eigentümer schließlich zu Banken entwickelten.<sup>76</sup> Heinsohn leitet diese ursprüngliche Bankenentstehung aus den hohen Aufbewahrungskosten von in Tempeln gelagerten Naturalgütern her. Um diese Kosten zu senken, seien die Tempel zu Symbolen mit natürlicher Deckungsgarantie übergegangen, welche daraufhin an Eigentümer verliehen wurden, die nunmehr damit bei anderen Eigentümern einkaufen konnten. Da diese der hohen Deckungsgarantie des Tempels vertrauten, akzeptierten sie die Symbole als Zahlungsmittel. Demnach waren bei dem Übergang vom Naturalkredit zum

---

<sup>72</sup> Heinsohn (1984), § 102, S. 120, Unterstreichungen sind im Original kursiv.

<sup>73</sup> Heinsohn/Steiger (1996), S. 439, eigene Hervorhebungen.

<sup>74</sup> Heinsohn/Steiger (1996), S. 283, Unterstreichungen sind im Original kursiv.

<sup>75</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (2000), S. 86.

<sup>76</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 246-257. Auf S. 285 wird die Bank als «Eigentumskonglomerat» bezeichnet.

Geldkredit – also die über die Eingriffsrechte in Schuldneigentum hinausgehende Verwendung von dokumentierten Eingriffsrechten in Gläubigereigentum – die antiken Tempel die ersten Depositenbanken.<sup>77</sup>

Es sei an dieser Stelle auf den wohl bedeutendsten Merkantilisten James Stuart (1712-1780) verwiesen, der bereits 1767 den für die Eigentumsökonomik wesentlichen Gedanken entwickelte, dass herausgegebene Noten mit «guten» Sicherheiten gedeckt sein müssen. Er gelangte so über die reinen Depositenbanken hinaus zu den Kreditbanken, deren Noten vor allem durch die Forderungen an Schuldneigentum gedeckt sind, die im Kreditkontrakt den Anrechten auf Gläubigereigentum gegenüberliegen.<sup>78</sup>

«Wohlhabende Eigentümer verbinden sich vertraglich zu einem Bankunternehmen. [...] Zu diesem Zweck bilden sie einen Vermögensbestand, der aus jeder Art von Eigentumstiteln bestehen kann [und] als Sicherheit für die Noten zur Verfügung [steht], die sie emittieren wollen [...]. Sobald Vertrauen beim Publikum erlangt worden ist, stellen sie Kredite oder Guthaben gegen gute Sicherheiten zur Verfügung.»<sup>79</sup>

Der Wirtschaftshistoriker Edward Cohen gelangt in seinen Forschungen zum antiken Bankenwesen ebenfalls zu der Feststellung, dass die Banken im täglichen Geschäftsverkehr nicht auf die bei ihnen gelagerten Depositen beschränkt waren und gerade die Abwicklung von Zahlungen mittels bankeninterner Guthabenverrechnungen keineswegs eine moderne Erfindung der Neuzeit darstellt. Dies legitimiert durchaus die Auffassung einer privaten Geldschöpfung, da private Forderungen seit der Einführung von Eigentum als Zahlungsmittel genutzt wurden.

«Die athenischen Bankiers schufen Kredit und «Geld» über die verfügbare Versorgung von Edelmetallen hinaus [...] Die Trapezai<sup>80</sup> gab Kreditgarantien, beschleunigte den Handel, indem sie die Verfügbarkeit von Kapital in Bankkonten bestätigte und Zahlungsordnungen durchführte, auf denen Handelsgeschäfte beruhten und Verpflichtungen ohne tatsächliche Übertragung von Münzen eingegangen wurden [...] Die breite Nutzung derartiger «unechter» Kredite gestat-

---

<sup>77</sup> Vgl. Heinsohn (1984), § 110, S. 128 f.

<sup>78</sup> Vgl. Stadermann/Steiger (2001), S. 59 ff.

<sup>79</sup> Stuart (1767), Buch IV, Teil 2, Kapitel 4, Band 2, S. 150, eigene Anmerkungen und Hervorhebungen. Original: «A number of men of property join together in a contract of banking. [...] For this purpose, they form a stock which may consist indifferently of any species of property [and] is engaged to all the creditors of the company, as a security for the notes they propose to issue. [...] So soon as confidence is established with the public, they grant credits, or cash accompts, upon good security; ...». Vgl. auch Heinsohn/Steiger (1999b), S. 40.

<sup>80</sup> Bezeichnung für Privatbanken im antiken Athen.

tete eine Marktexpansion geschäftlicher Aktivitäten ohne jeden wirklichen Anstieg von Münzen oder Goldbeständen.»<sup>81</sup>

Angelehnt an John Maynard Keynes (1883-1946) wird nun zwischen «money of account»<sup>82</sup> als abstraktem Geldstandard, indem Schuldkontrakte ausgedrückt werden und damit alle Arten von Kontraktverpflichtungen in absoluten Preisen messbar macht<sup>83</sup> sowie «money proper», dem eigentlichen Geld, das zur Erfüllung dieser Kontrakte dient, unterschieden.<sup>84</sup> Je ausgeprägter das Vermögen zur Kontrakterfüllung, d. h. die Zahlungsfähigkeit des eigentlichen Geldes ausfällt, desto höher wird dessen Liquidität eingestuft. Hier stimmen Heinsohn und Steiger mit der Kontrakterfüllungstheorie des Monetarkeynesianers Hajo Riese überein.<sup>85</sup> Das eigentliche Geld wiederum «besteht aus Eigentumsrechten, für die eine zirkulierbare, dokumentarische Form (Münzen oder Noten) gefunden wird».<sup>86</sup> Die Form selbst ist dabei allerdings nicht entscheidend, sondern vielmehr die Deckung mit Gläubigereigentum und die ausreichende Haftung mit Schuldnerigentum, so dass Heinsohn und Steiger wie folgt zur Definition von «Willkürgeld» gelangen:

«Jedes Geld in der Form von Anrechten auf Eigentum, das ohne Eigentumsdeckung der Emittenten zustande kommt und ohne Eigentumshaftung der Schuldner verliehen wird, ermöglicht seinen Benutzern gleichwohl die Erwerbung von Eigentum und führt damit zur Eigentumshergabe gegen ein Geld, das als Willkürgeld zu bezeichnen ist.»<sup>87</sup>

Ihrer These nach entstanden aus dieser Gefahr für die Gläubiger, Eigentum gegen ungesichertes Willkürgeld<sup>88</sup> hergeben zu müssen, die bis heute verwendeten Sicherungszeichen. Unter Beachtung minimaler Kosten zur Gelderzeugung sollen diese eine Fälschung

---

<sup>81</sup> Cohen (1997), S. 14 f, eigene Hervorhebungen. Original: «The Athenian bankers did create credit and <money> beyond the available supply of precious metals [...] the trapezai issued guarantees of credit, expedited commerce by confirming availability of funds in bank accounts, and executed payment orders through which commercial transactions were settled and obligations met without the actual transfer of coins. [...] Wide use of such <fictitious> credit permitted a marked expansion in business activity without any actual rise in coinage or bullion».

<sup>82</sup> Dieser Terminus geht auf James Stuart zurück, der über «money of account» schrieb. Vgl. Stadermann/Steiger (2001), S. 56, Fußnote 18.

<sup>83</sup> Vgl. Heinsohn, U. (2010), S. 214.

<sup>84</sup> Vgl. Keynes (1971), S. 3.

<sup>85</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 195 f.

<sup>86</sup> Heinsohn/Steiger (1996), S. 284.

<sup>87</sup> Heinsohn/Steiger (1996), S. 284 f. Heinsohn und Steiger unterscheiden dahingehend zwischen (besichertem) «Gläubigergeld» und (nicht besichertem) «Schuldnergeld», also dem «Willkürgeld». Vgl. Heinsohn/Steiger (2006), S. 117 ff.

<sup>88</sup> Stuart erkannte am Beispiel der Assignaten, dass es sich wegen ihrer fehlenden Besicherung um Willkürgeld handelte. Vgl. Stadermann/Steiger (2001), S. 72-74.

weitestgehend unmöglich gestalten. Ferner versucht man, durch das Verhängen entsprechend hoher Strafen, die Produktion von Falschgeld auszuschließen.<sup>89</sup>

Da Geld bei Heinsohn und Steiger einem Gläubiger-Schuldner-Kontrakt entspringt und demzufolge nicht nur zinsbehaftet ist, sondern auch belastbares Eigentum bedingt, liefert offenbar beides dessen Restriktion. Dies macht auch Steiger in einem Brief an Spahn mit Bezug auf Riese klar, indem «[der Wert des gesamten Vermögens,] denen der Zins als reziproker Vermögenspreis die Norm setzt[, die Budgetrestriktion einer Geldwirtschaft liefere]»<sup>90</sup>. Es liegt also eine beständige Wechselwirkung zwischen in Geld bewertetem Eigentum und dem Geld, das wiederum Anrechte auf Eigentum darstellt, vor. Weil der Zins vordergründig aus der Einschätzung der Eigentumsprämie und damit wiederum aus dem Eigentum selbst resultiert, führt jedwede Manipulation an ihm zu einer veränderten Eigentumsbewertung und erweitert bzw. beschränkt die Möglichkeit der Geldschaffung<sup>91</sup> mit höher oder niedriger bewerteten Kreditsicherheiten.<sup>92</sup> Zusätzlich nimmt jeder geldemittierende Gläubiger einen jeweils für sich einheitlichen Wertmaßstab vor, der zwangsläufig dazu führt, dass zwischen den verschiedenen Geldern ein Markt mit Wechselkursen entsteht. Diese Kurse orientieren sich anhand der mit unterschiedlich «guten» Sicherheiten unterlegten Deckung der jeweiligen Geldemission.<sup>93</sup>

### 3.6 Der Markt und das Kapital

Märkte werden in der ökonomischen Debatte zumeist als selbstverständlich vorausgesetzt. Neben Geld und Zins kann es aber gemäß der Eigentumsökonomik auch Märkte, auf denen Waren gehandelt werden, erst dann geben, wenn Eigentum konstituiert wurde. Erst durch diesen Recht setzenden Akt kommt es überhaupt zu Kontrakten, die durchgesetzt und vollstreckt werden können<sup>94</sup>, und zu einem allgemeingültigen Geldstandard, in welchem diese Kontrakte denominiert sind («money of account»), woraufhin es auch eigentliches Geld geben kann, womit diese Kontrakte zu erfüllen sind («mo-

---

<sup>89</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 285.

<sup>90</sup> Steiger zitiert von Spahn (2010), S. 163, eigene Umformulierungen und Übersetzungen zur besseren Lesbarkeit.

<sup>91</sup> Eine bilanzielle Darstellung der Geldemission und -vernichtung findet sich in der auf der Eigentumstheorie basierenden Arbeit von Enghofer/Knospe (2005), S. 9-22 und S. 29-32.

<sup>92</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (2006), S. 113.

<sup>93</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1999a), S. 323 und S. 355.

<sup>94</sup> Dies mag verwundern, da auch in feudalen Gesellschaften Handel betrieben wird, aber dort gemäß der Eigentumsökonomik kein Eigentum aufzufinden ist. Dort komme es lediglich zu sanktionierten Anweisungen und Besitzübertragungen, aber nicht zu Kontrakten, in denen gleichgestellte, freie Eigentümer haften. Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 291-297 sowie Heinsohn/Steiger (2006), S. 18-26.



ney proper»). Heinsohn und Steiger knüpfen erneut direkt an Keynes an, dass «permanent einzugehende Beziehungen zwischen Schuldnern und Gläubigern [...] letztlich das Fundament des Kapitalismus»<sup>95</sup> bilden. Aus diesen vertraglichen Verpflichtungen entsteht der Markt. Denn um eine fortwährende Zirkulation von Forderungen gegen ihr Eigentum zu verhindern, akzeptieren die Gläubiger bei Fälligkeit ihres Kontraktes nur das Geld, das sie selbst bei Kontraktsschließung ausgereicht haben und zwingen damit die Schuldner auf den Markt, auf dem sie dieses Geld durch Schließung von Verkaufskontrakten erhalten müssen.<sup>96</sup> Waren sind nun einzig für diesen Zweck hergestellte Produkte<sup>97</sup>, für deren Bewertung im Gegensatz zum Stamm und Feudalismus eindeutige Kriterien vorliegen.<sup>98</sup>

«Der Markt ist kein Tauschplatz für Angebot und Nachfrage von Gütermengen, sondern die Institution, in der Schuldner sich die Mittel zu beschaffen trachten, in denen sie ihre Zins- und Tilgungspflichten vereinbart haben. Allein zu diesem Zweck eingesetzte Produkte sind Waren. / Er [der Warenmarkt] ist kein Tauschplatz, sondern eine Instanz zur Erlangung von Schuldendeckungsmitteln. Dadurch ist er dem Kreditvertrag, in dem diese Schulden vereinbart sind, nachgeordnet.»<sup>99</sup>

Beim Markt geht man weit über die beim Stamm und Feudalismus vorhandenen Loyalitäts- und Gastgaben hinaus, indem sich über monetäre Schuldsummen zu ermittelnde, absolute Geldpreise bilden, mit denen die Schuldner im Wettbewerb mit anderen Schuldnern um knappes Geld konkurrieren.<sup>100</sup> Da hierbei die Geldpreissumme nicht unter die Geldschuldsumme fallen darf, können die Preise keine relativen Güterpreise, sondern müssen absolute Geldpreise sein.<sup>101</sup> Heinsohn und Steiger nehmen folglich auch keine Unterscheidung zwischen einem Vermögens- und einem Warenmarkt vor:

«Zwischen Transaktionen auf dem Vermögensmarkt, wo Gläubiger gegen Zins Geld auf Zeit kreditieren, und denen auf dem Warenmarkt besteht keineswegs ein essentieller, sondern nur ein gradueller Unterschied. Die Transaktionen auf dem Warenmarkt sind notwendiges Resultat und Teil von Kreditoperationen zwischen Eigentümern. Diese Kreditoperationen als einen eigenständigen Ver-

---

<sup>95</sup> Keynes (1972), S. 57.

<sup>96</sup> Zur Schwierigkeit der erstmaligen Errichtung und Stabilisierung eines Marktes ziehen Heinsohn und Steiger die Einführung des Grundeigentums in Österreich zwischen 1848 und 1868 heran. Vgl. Heinsohn/Steiger (2006), S. 160 f.

<sup>97</sup> Dies entspricht einer bereits von Keynes dargelegten monetären Theorie der Produktion. Vgl. Keynes (1973), S. 408-411, sowie Keynes (1979), S. 82.

<sup>98</sup> Vgl. Heinsohn (1984), § 111, S. 129 f.

<sup>99</sup> Heinsohn/Steiger (1996), S. 303 f / 319, eigene Anmerkungen, Unterstreichungen sind im Original kursiv.

<sup>100</sup> Insbesondere einmalig staatlich vorgegebene Preise lassen dauerhaft Märkte entstehen, auf denen man die Mittel zur Steuerzahlung beschaffen muss. Vgl. Wray (2004), S. 242-246.

<sup>101</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 314 und 322 f.

mögensmarkt abzutrennen, also zwei unterschiedliche Markttypen voraussetzen, dokumentiert bereits eine grundlegend theoretische Verlegenheit.»<sup>102</sup>

Damit nun eine Produktion gestartet werden kann, muss sich der Produzent einen Geldvorschuss beschaffen, um die zur Produktion notwendigen Ressourcen im Vorfeld bezahlen zu können, d. h. er erwirbt Produktionsmittel mit Fremdkapital.<sup>103</sup> Als Schuldner verliert er damit Eigentumsprämie und bezahlt Zinsen, um die Liquiditätsprämie des Geldes zu gewinnen. Mit dieser Kontrakterfüllungsfähigkeit gelangt er an Rohstoffe, womit nun Waren hergestellt werden können, die am Markt wenigstens ihre Zins- und Tilgungskosten einbringen sollen. Diese Ertragerwartung stellt den Bewertungsmaßstab des Produzenten für sein Kapital dar, das stets so eingesetzt werden muss, dass es mindestens in Höhe der Zinskosten Profit abwirft. Die Diskontierung der Zahlungen und damit natürlich auch der aktuelle Zinssatz haben dabei einen entscheidenden Einfluss auf den Kapitalwert.<sup>104</sup> Heinsohn und Steiger weisen außerdem darauf hin, dass «die Produktionsmittel nicht selbst Kapital [sind], sondern [...] überhaupt nur durch den Geldvorschuss zu produzierten Kapitalwaren bzw. Sachkapital [werden] [...]. / Das eigentliche Kapital ist deshalb immer ein Geldvorschuss.»<sup>105</sup>

Ebenso wie für Rohstoffe, muss der Produzent auch für die Arbeitskraft einen Geldvorschuss besorgen, da der Arbeiter einen Geldlohn erwartet.<sup>106</sup> Für den Unternehmer stellt das Lohngeld eine unmittelbare Übertragung von Ansprüchen auf Eigentum dar, während die zu erwartenden Geldeinnahmen erst noch durch Kaufverträge im Konkurrenzkampf auf dem Markt errungen werden müssen. Zur Absetzung seiner Produkte dient ihm als stärkster Kundenanreiz der Preis, der wenigstens die Investitionskosten einspielen muss. Daher ist der Unternehmer bestrebt, diese Kosten, inklusive der Lohnkosten, zu senken. Dies ist der treibende Faktor für Innovation und technischen Fortschritt.<sup>107</sup> Da überschuldete Eigentümer in der Antike noch mit ihrem «Eigentum an sich selbst» hafteten und zu Sklaven wurden, sank das Innovationspotential aufgrund der sinkenden Anzahl an Eigentümern beständig. Diese Möglichkeit ist in der Neuzeit nicht mehr gegeben, weil nun der freie Bürger kontinuierlich die Prämie auf sein Eigentum

---

<sup>102</sup> Heinsohn/Steiger (1996), S. 314, Unterstreichungen sind im Original kursiv.

<sup>103</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (2006), S. 164.

<sup>104</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (2006), S. 110 f.

<sup>105</sup> Heinsohn/Steiger (2006), S. 167, eigene Anmerkungen, Unterstreichungen sind im Original kursiv.

<sup>106</sup> Dem Treiben im vorletzten Jahrhundert in sog. Truicksystemen, Arbeitskräfte mit Waren aus der eigenen Produktion zu entlohnen, wurde gesetzlich Einhalt geboten. Vgl. § 107 Abs. 1 GewO: «Das Arbeitsentgelt ist in Euro zu berechnen und auszuzahlen.», eigene Hervorhebungen.

<sup>107</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 349 f.

erwirtschaften muss und damit immer potentieller Schuldner bleibt, der innovativ seine Kosten senken will.<sup>108</sup>

### 3.7 Die Wirtschaft: Akkumulation und Krise

Zu den wesentlichen Merkmalen einer Wirtschaft zählen neben den Marktoperationen ihre Dynamik, d. h. ihr Wachstum und ihre Kontraktion, die in verschiedensten Konjunkturtheorien untersucht werden. Die eigentumsökonomische Betrachtung führt auch diese Entwicklungen auf das Eigentum zurück. So unterliegen sämtliche bisher als Triebkräfte des Kapitalismus ausgemachten Interessen, wie Gier, Konsumverzicht, «animal spirits»<sup>109</sup> und Vermögensmehrung dem Fehler, dass sie die grundsätzliche Motivation wirtschaftlichen Handelns übersehen: die risikobehaftete Verteidigung bestehenden Eigentums, die über Belastung und Verpfändung zwangsläufig zu Akkumulation führt, weil Kapital entweder mindestens in Höhe der Vorfinanzierungskosten – der Zinsen – Profit abwerfen muss oder anderenfalls per Haftung vollstreckt wird. Im Zeitablauf kommt es durch dauernde Zins- und Profitveränderungen zu einer ständigen Neubewertung des Kapitals, was natürlich auch die erwartete Rentabilität vorhandener, aber auch potentieller Investitionen beeinflusst. Da der Unternehmer für den Geldvorschuss Sicherheiten verpfänden muss, muss er darüber hinaus kontinuierlich auf die Bewertung seiner Eigentumstitel achten, mit denen er haftet. Denn entgegen dieser variablen Eigentumsbewertung ist der Betrag, den er schuldet, bis auf evtl. variabel vereinbarte Zinsen, nominal fixiert.

Der bei einem Aufschwung drohenden Inflationsgefahr versucht die Zentralbank in der Regel mit höheren Zinssätzen entgegenzuwirken. Durch die damit einhergehende, schwindende Rentabilität steigt die Eigentumsprämie, die mit Zins kompensiert werden muss. Aufgrund der mit höherem Zinssatz vorgenommenen Diskontierung und der korrigierten Profiterwartung sinkt die Eigentumsbewertung, wodurch sich das Risiko des Gläubigers erhöht, beim Fallieren des Schuldner-Unternehmers mit dessen Pfand weniger zurückzuerhalten, als er ihm ursprünglich kreditiert hat. Wenn der Gläubiger den Risikoanteil des Zinses anhebt, führt das lediglich zur Verschärfung des Schuldendrucks auf den ohnehin vom Leistungsverzug bedrohten Unternehmer, der durch die nach oben vorgenommene Zinsanpassung abermals die Bewertung seines Eigentums nach

---

<sup>108</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 347.

<sup>109</sup> Vgl. Keynes (1936), S. 161 f.

unten korrigieren muss. D. h. der Gläubiger wird unweigerlich vorsichtiger bei seiner Kreditvergabe, was mangels ausreichender Investitionstätigkeit zu einer deflationären Depression führen kann, in der die Preise noch mehr sinken und die Konsumenten ihr Kaufverhalten in Erwartung fortwährend sinkender Preise anpassen, was sich über mangelnden Absatz negativ auf das Lohn Einkommen auswirkt, womit noch weniger konsumiert werden kann. Damit käme nicht nur eine sinkende Lohn-Preis-Spirale, sondern insbesondere eine durch schwindende Profiterwartungen einsetzende Eigentumsentwertungs-Spirale in Gang, die auch eine Zinssenkung seitens der Zentralbank nicht mehr (für einen erneuten Aufschwung) ausreichend korrigieren kann.<sup>110</sup>

Ebenso müssen die Zinssenkungen der Zentralbank kritisch ins Augenmerk genommen werden. Nicht grundlos gelangt Hans-Joachim Stadermann, der die Zentralbanken bzgl. der Entwicklung der vor wenigen Jahren ausgebrochenen Finanzkrise kritisiert, weil sie zunächst massiv Liquidität zur Verfügung gestellt und ihren Refinanzierungszinssatz unter dem Zins der zum Parikurs gehandelten Geldmarktwerte, wie Aktien und Staatsanleihen, gesenkt haben, zu derselben Schlussfolgerung wie Heinsohn. Diese besteht darin, dass die überschüssige Liquidität auch Akteure, die keinen Kredit benötigten, dazu verführt hat, durch vermehrten Ankauf solcher Wertpapiere zu einer Bewertungssteigerung beizutragen und darüber hinaus, jene Vermögenswerte selbst als Sicherheiten für Kredite einzusetzen, mit denen weitere Investitionen in derartige Wertpapiere finanziert werden, deren Renditen über dem Kreditzins liegen. Damit entsteht eine riskante Hebelwirkung, die sich durch übermäßige Verflechtung mit anderen Finanzierungsgeschäften zu einer nationalen oder gar globalen Krise ausweiten wird, sobald die ursprünglichen Renditeerwartungen der inflationsgetriebenen Anlagen unter den Zentralbankzins fallen und daraufhin die Kredite nicht mehr bedient werden können.<sup>111</sup> Dann fällt die blasenartige Überbewertung der Papiere nicht nur auf das vorherige Niveau zurück, sondern aufgrund der sich verstärkenden negativen Erwartungsbildung wesentlich tiefer und zieht, da als Pfand und Haftungsmasse eingesetzt, etliche Eigentumstitel mit sich in den Abgrund, wodurch ähnlich einer inflationsbekämpfenden Zinsanhebung die Gefahr einer deflationären Depression entsteht, die letztlich nur durch massive staatliche Eingriffe verhindert werden kann.

---

<sup>110</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 407-413.

<sup>111</sup> Vgl. Stadermann (2010), S. 260-264.

Derartige Eingriffe, wie sie in den letzten Jahren insbesondere in Europa vorgenommen worden sind, wirken immer umverteilend und erhöhen je nach Ausprägung die Möglichkeit des Staatsbankrotts, das Risiko des massiven Vertrauensverlustes in die bestehende Währung und die Gefahr einer politischen Umwälzung.<sup>112</sup> Heinsohn zufolge, der sich u. a. auf den britischen Ökonom Walter Bagehot (1826-1877) beruft, sollte die Zentralbank nach einem Innovationsboom ihren Zins aus oben genannten Gründen gerade nicht im Sinne einer lockeren Geldpolitik senken, da dies nicht nur solvente, aber momentan illiquide Banken, sondern auch liquide Akteure, die eigentlich keinen Kredit benötigen, zu oben genannter Handlung animiert und das Risiko einer «Vernichtung» verpfänd- und belastbaren Eigentums erhöht. Die Zentralbank hätte stattdessen den Zins leicht anheben und kurzfristig die Vermögen der solventen Banken erwerben bzw. deren Pfänder akzeptieren sollen, womit die insolventen Eigentümer hätten untergehen können, ohne die solventen mit in den Abgrund zu reißen.<sup>113</sup>

«Die große Majorität, die geschützt werden muss, sind die ‹gesunden› Leute, die gute Sicherheiten bieten.»<sup>114</sup>

Es gilt also, Zinsveränderungen in Beurteilung der Gesamtentwicklung aller Eigentumsbewertungen vorzunehmen, so dass weder eine Zinsanhebung noch -senkung zu einer deflationären Depressionsgefahr führt. Aus der Untersuchung mehrerer Autoren, die sich zu den Ursachen von Zentralbankverlusten und zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen äußern, sollten außerdem unzureichende oder riskante Kreditsicherheiten durch entsprechende Regularien gar nicht erst zugelassen und auf ausreichend Eigenkapital bei der Zentralbank<sup>115</sup> geachtet werden, die mit Hilfe marktfähiger Aktiva<sup>116</sup> etwaigen Währungsrisiken entgegenwirken muss, so dass eine Krise überhaupt nicht erst entstehen kann.<sup>117</sup>

Dementgegen kann meiner Auffassung nach die Gleichverteilung von Eigentum, die gemäß der historischen Herleitung von Heinsohn zu Beginn einer Eigentumsgesellschaft

---

<sup>112</sup> Dahingehend ist die aktuelle, weltweite Politik des «lockeren Geldes» äußerst besorgniserregend. Vgl. Kwasniewski (2012).

<sup>113</sup> Vgl. Heinsohn, G. (2010), S. 291-293.

<sup>114</sup> Bagehot (1874), S. 102.

<sup>115</sup> Dies gelingt nur mit der Unterstützung eines potenten Finanzministers, welcher der eigentliche «Lender of Last Resort» ist und die Zentralbank im Ernstfall mit Eigenkapital ausstatten muss. Vgl. ausführlich dazu Steiger (2002).

<sup>116</sup> Mit «marktfähigen Aktiva» sind Vermögenswerte gemeint, die am Markt verkauft werden könnten, um diesem nötigenfalls Liquidität zu entziehen.

<sup>117</sup> Vgl. Lehmbecker (2010), S. 267-282.

vorliegt, nicht fortwährend gewährleistet werden, da dies den ökonomischen Antrieb von Gläubigern und Schuldnern verhindern würde. Nicht nur das Risiko des Eigentumsverlustes, das die Motivation zu innovativen Ideen konkurrierender Schuldner liefert, sondern auch die Aussicht, die private Eigentumsposition und damit die eigene Existenzsicherung zu stärken, fiele weg. Dies ist der Grund, wieso mit der Auflösung des Privateigentums im realsozialistischen Experiment die Entwicklungsdynamik nicht erhalten werden konnte.<sup>118</sup>

Die sich durch den Zeitverlauf zwangsläufig einstellende Akkumulation in einer Eigentumsgesellschaft gilt es dennoch zu bekämpfen, da sie zu massiven Verwerfungen führt, die die Verschuldungsfähigkeit der Allgemeinheit beseitigt. Eine Ökonomie kann nur dann fortwährend bestehen, wenn es ausreichend Eigentümer gibt, die sich im möglichst gleichgestellten Wettbewerb gegenseitig vorantreiben, ohne beständig mehr Menschen von der Ökonomisierung auszugrenzen, indem man sie ihres Eigentums und damit ihrer Freiheit beraubt. Dies ist jedoch die Konsequenz einer fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung. Insgesamt, so lässt sich aus eigentumstheoretischer Perspektive schließen, sollte jedwede Wirtschaftspolitik ihr Augenmerk auf die Verschuldungsfähigkeit der Bevölkerung mit ausreichend bewertetem Eigentum, das in diesem Sinne möglichst breit verteilt sein sollte<sup>119</sup>, legen. Da dies die Zentralbank kaum beeinflussen kann, obliegt die Umsetzung in der Verantwortung einer durchsetzungsfähigen «Politik, deren Radikalität den historischen Sternstunden der Schaffung von Eigentum nicht nachsteht.»<sup>120</sup>

#### **4. Empirische Untersuchungen**

Um die Eigentumstheorie hinsichtlich ihrer praktischen Relevanz zu überprüfen, werden hauptsächlich Studien zu Gebieten mit divergierenden und transformierenden Eigentumsverfassungen in Bezug auf deren wirtschaftliche Entwicklung untersucht. Schulz und Chorojev verdeutlichen, dass die von der Neuen Institutionenökonomik propagierte Privatisierung zur Angleichung von Transformationsländern an entwickelte kapitalisti-

---

<sup>118</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1981), S. 15 ff.

<sup>119</sup> Aus dem aktuellen Armutsbericht des deutschen Bundesarbeitsministeriums geht deutlich hervor, dass die Vermögensverteilung in Deutschland sehr unausgewogen ist. D. h. es besteht aus eigentumsökonomischer Sicht ein erhebliches Verschuldungspotential, das von einem Großteil der Bevölkerung nicht genutzt werden kann. Vgl. Öchsner (2012), S. 1.

<sup>120</sup> Heinsohn/Steiger (1996), S. 445.

sche Nationen ohne eine umfassende Eigentumsreform nicht funktioniert. Die missverständliche Eigentumsauffassung von überlassenem Besitz in den Schwellenländern des ehemaligen Ostblocks sei laut Schulz hauptverantwortlich für deren fehlende wirtschaftliche Entfaltung.

«Die für eine funktionierende Eigentumsverfassung unentbehrliche Infrastruktur wie rechtlich definierte Titel, glaubwürdige Grundbücher, ein Katastersystem, gesicherte Vollstreckbarkeit in die Titel und eine unabhängige Judikative werden auch zwanzig Jahre nach dem Systemumbruch nicht verlässlich garantiert [...]»<sup>121</sup>

Diese schleppende Entwicklung ist nicht weiter verwunderlich, da der Eigentumsbegriff in den ehemaligen Sowjetrepubliken, die laut Heinsohn und Steiger als feudalistische Gesellschaftsstrukturen einzuordnen sind, bis zur Perestrojka völlig unbekannt war.<sup>122</sup>

Da die Banken bei ihrer Kreditvergabe auf erstklassige Sicherheiten, also Eigentumstitel achten müssen, kann in einem derartigen Zustand ein wirtschaftlicher Stimulus mangels vertrauenswürdiger, inländischer Vermögenswerte vorwiegend nur aus Kapitalimporten erfolgen. In der Konsequenz wird die Kreditvergabe zu einem Großteil über ausländische Banken abgewickelt, weil deren Forderungen im Gegensatz zu inländischen Vermögenswerten nicht von der Refinanzierung bei der Zentralbank ausgeschlossen werden.<sup>123</sup> Mit dieser fortwährenden Einschränkung inländischer Kreditvergabemöglichkeiten kann allerdings kein Leistungsbilanzüberschuss entstehen, mit denen die Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland getilgt werden könnten. Hier müsse die Zentralbank mit entsprechenden Kapitalexporten entgegenwirken und dafür sorgen, dass die Kapitalimporte inländische Investitionen nicht substituieren, sondern erweitern.<sup>124</sup>

Choroev schätzt, dass 2010 in Kirgisistan etwa 12,5 % aller vorhandenen Eigentumstitel nicht registriert waren, womit sie für eine potentielle Kreditgewähr brachlagen. Wegen der fraglichen Vollstreckbarkeit wird zudem die Akzeptanz vorhandener Eigentumstitel erschwert.<sup>125</sup> Er geht grundsätzlich von der Annahme aus, desto mehr Eigentumstitel privatisiert bzw. legalisiert werden, umso mehr Kredite müssten vergeben werden, da die Geldemission über die verfügbaren Sicherheiten reguliert werde. Tatsächlich ist eine

---

<sup>121</sup> Schulz (2010), S. 186.

<sup>122</sup> Vgl. Choroev (2010), S. 199.

<sup>123</sup> Vgl. Schulz (2010), S. 188 ff.

<sup>124</sup> Vgl. Schulz (2010), S. 192.

<sup>125</sup> Vgl. Choroev (2010), S. 206 f.

sehr starke Korrelation des prozentualen Wachstums des jährlichen Kreditvolumens und der Anzahl an Privatunternehmen in der Kirgisischen Republik im Zeitraum von 1991 bis 1998 zu beobachten, die aus seiner Sicht dadurch geringfügig verfälscht werde, weil Eigentum durch die vorgenommenen Privatisierungsmaßnahmen teilweise gratis überlassen worden sei und folglich zu keiner zusätzlichen Investition animierte.<sup>126</sup> Überdies versucht Chorojev durch die Beziehung zwischen der Geldmenge M2<sup>127</sup> und der Gesamtsumme an Krediten, für deren Deckungsmasse er liquide Sicherheiten voraussetzt, einen Wert für die Sicherheit des vorhandenen Geldes in der kirgisischen Wirtschaft zu ermitteln. Dieser solle ausdrücken, in welchem Ausmaß die «umlaufende Geldmenge»<sup>128</sup> durch Kreditkontrakte besichert sei. Im Vergleich zu 1996 hat sich der berechnete Wert 2008 auf 54 % vervierfacht, fällt aber gegenüber den für 2006 kalkulierten Werten für Europa mit 211 % und den USA mit 102 % noch sehr gering aus. Es bleibt fraglich, inwiefern sich dieser Wert sinnvoll als «Sicherheit» interpretieren lässt, da durch ihn keinerlei Rückschlüsse auf die durch Bewertungsveränderungen beeinflusste Risikoeinstufung der tatsächlich hinterlegten Deckungsmasse der besagten Kredite vorgenommen werden können. Chorojev kommt wie Schulz zu dem mit der Eigentumsökonomik übereinstimmenden Ergebnis, dass der vorhandene Schutz von Eigentumsrechten für die Qualität der Kreditsicherheit maßgeblich und damit entscheidend für die ökonomische Entwicklung sei.<sup>129</sup> Wie von dem kenianischen Ökonom Shikwati gegenüber afrikanischen Regierungen gefordert, müsse die Politik für eine umfassende Eigentumsreform eintreten.<sup>130</sup>

Die derzeitigen Hilfsprogramme ändern an diesem Missstand wenig und werden von Heinsohn und Steiger deutlich kritisiert. Sie stellen trotz gigantischer Investitionen in die Infrastruktur von Entwicklungsländern fest, dass sich die Armut der Bevölkerung noch verschärft hat.<sup>131</sup> Man müsste das Eigentum vorher installieren und dann die Infrastruktur dazu schaffen. Die Transformation zur Eigentumsgesellschaft gestaltet sich mitunter

---

<sup>126</sup> Vgl. Chorojev (2010), S. 202 f.

<sup>127</sup> Unklar bleibt, wieso Chorojev hier als «umlaufende Geldmenge» M2 und nicht vielmehr M1 gewählt hat, für die die Beschreibung der «Umlauffähigkeit» aufgrund ihrer vollständig unbefristeten Bindung eher zuträfe und darüber hinaus im Einklang mit der eigentumsökonomischen Definition von Geld stünde, das als jederzeitiges Anrecht auf Gläubigereigentum selbst keinen Zins abwirft.

<sup>128</sup> Es ist reichlich irritierend, in Bezug auf in Summen einer abstrakten Währungseinheit ausgedrückten vertraglichen Verpflichtungen von «Umlauf» und «Mengen» zu sprechen. Hier offenbart sich abermals das güterbasierte Denkgebäude der orthodoxen Theorie. Die bisherigen Geldmengendefinitionen sind aus eigentumstheoretischer Sicht auch dahingehend zu überdenken, da sich die lediglich bezüglich ihrer Fälligkeit zu Mengen zusammengefassten Forderungssummen in ihrer Deckungsmasse und damit in ihrer Qualität wesentlich unterscheiden können.

<sup>129</sup> Vgl. Chorojev (2010), S. 210.

<sup>130</sup> Vgl. Shikwati (2007) in Schulz (2010), S. 193 f, Fußnote 12.

<sup>131</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (2006), S. 200 f.



recht schwierig, da bspw. mit der Umwandlung des Bodens, der in der Regel «als einzige Grundlage für das soziale Netz gilt»<sup>132</sup>, zu Grundeigentum, die Gefahr besteht, dass die Armen bei Haftung vor dem Nichts stehen. Die Einführung von Eigentum mittels radikaler Reformen wird daher vorwiegend in außergewöhnlichen Situationen vorangetrieben.<sup>133</sup>

## 5. Kritische Auseinandersetzung mit dem geforderten Paradigmenwechsel

### 5.1 Die Bedeutung von Eigentumsrechten

Eine detaillierte Erläuterung der von Heinsohn und Steiger geäußerten Kritik an den zahlreichen Herleitungen und Modellen der Klassik, Neoklassik und des Keynesianismus, wie sie sie äußerst umfangreich in ihren Hauptwerken geäußert haben, ist an dieser Stelle aufgrund des eng bemessenen Rahmens leider nicht möglich. Dennoch lassen sie sich auf die bereits mehrfach genannten Punkte zurückführen, dass sich die bisherigen Theorien im Wesentlichen auf die physische Besitzseite von Sachen beschränken und dabei die für die Wirtschaft maßgeblichen Eigentumsrechte und -operationen übersehen.

In der Klassik wird zwischen ewig existierendem «Gemeineigentum» und von Kapitalisten angeeignetem «Privateigentum» in Form von Herrschaft über Güter unterschieden. Die Geldschaffung basiere dann auf den bereits vorhandenen Gütern, gegen die Handelswechsel ausgestellt würden, was zur «real bills»-Doktrin<sup>134</sup> und schließlich zur Annahme eines «Geldes aus dem Nichts» bei Joseph Schumpeter (1883-1950) führt.<sup>135</sup> Übersehen wird dabei, dass die emittierten Wechsel auf dem haftenden Vermögen des Schuldners, des Akzeptanten und aller Indossanten beruhen.<sup>136</sup>

---

<sup>132</sup> Heinsohn/Steiger (2006), S. 205.

<sup>133</sup> Heinsohn und Steiger meinen damit vor allem schwerwiegende Notlagen, die oftmals aus Kriegen und Revolten resultieren. Als positive, historische Reformbeispiele führen sie den «Code civil» und die Stein-Hardenbergschen Reformen in den napoleonischen Kriegen, die Revolution von 1848 in Österreich, sowie die Währungsreform in Deutschland nach dem 2. Weltkrieg und die Bodenreformen in Südkorea und Taiwan an. Vgl. Heinsohn/Steiger (2006), S. 160 f und S. 206 f sowie Steiger (2006), §§ 14, 19-22, S. 7-10.

<sup>134</sup> Zusammengefasst besagt die «real-bills»-Doktrin, dass sich die Emission von Papiergeld nicht inflationär auswirken würde, da sie immer durch vorhandene Güter begrenzt sei.

<sup>135</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (2006), S. 35-39.

<sup>136</sup> Vgl. Heinsohn, U. (2010), S. 220.

Exemplarisch für die Neoklassik seien neben der dortigen Auffassung des Haftungsprinzips und der Sicherheitsleistungen, die Gütermängel und Betrugsversuche ausgleichen sollen, auch die als «property rights» bezeichneten Eigentumsrechte der Institutionenökonomik genannt, die sich lediglich auf die Übertragung von Besitzrechten beziehen.<sup>137</sup> Darüber hinaus wird der Kreditmarkt wie ein Gütermarkt aufgefasst und übersehen, dass der Gläubiger bei der Kreditvergabe sein Vermögen belastet und kein Güterverzicht stattfindet.<sup>138</sup> Von den gängigen Theorien versucht man lediglich in der Neuen Institutionenökonomik, zu Eigentumsrechten vorzudringen. Einer ihrer Begründer, der selbst erhebliche Schwierigkeiten hat, zu einem konsistenten Eigentumsbegriff zu gelangen<sup>139</sup>, pointiert dieses Problem:

«Die [herrschende] Theorie setzt die Grundlegung des Kapitalismus durch Eigentumsrechte stillschweigend voraus. Sie erforscht aber nicht die Bedeutung der rechtlichen Abmachungen, die mit dem Eigentum verknüpft sind.»<sup>140</sup>

Um diese Bedeutung zu ergründen, trennt man in klassischer Tradition zwischen «Gemein-» und «Privateigentum». Dabei erkennt man einerseits zwar dessen Veräußerbarkeit, deutet andererseits jedoch Besitz- als Eigentumsrechte, womit abermals das entscheidende ökonomische Kriterium der Belastbarkeit verfehlt wird.<sup>141</sup>

Die von Keynes<sup>142</sup> und John Richard Hicks<sup>143</sup> (1904-1989) erwähnten Sicherheiten auf dem Kreditmarkt werden im Neukeynesianismus untersucht und mit einem auszugleichenden Informationsdefizit bzgl. der Zahlungsfähigkeit des Schuldners begründet. Weil der Schuldner diese Sicherheiten jedoch weiterhin nutzen kann, können sie nicht in das tauschtheoretische Modell integriert werden. Der Ausgleich der asymmetrischen Risikoverteilung zwischen Gläubiger und Schuldner durch Aufgabe der Eigentumsprämie wird auch im Postkeynesianismus nicht wahrgenommen.

Dementgegen werden im Monetärkeynesianismus die Sicherheiten bei Kreditverträgen zwischen Banken und Nichtbanken zur Abdeckung des Rückzahlungsrisikos erkannt. Doch bei Kreditverträgen mit der Zentralbank werden sie in demselben Maße für un-

---

<sup>137</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1996), S. 84 sowie Heinsohn/Steiger (1999a), S. 312-314.

<sup>138</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (2006), S. 45.

<sup>139</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (2006), S. 48 f.

<sup>140</sup> Demsetz (1998) zitiert nach Heinsohn/Steiger (2006), S. 33 f, eigene Anmerkungen.

<sup>141</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (2006), S. 46 ff.

<sup>142</sup> Vgl. Keynes (1936), S. 144 f.

<sup>143</sup> Vgl. Hicks, J. (1980-1981), S. 153.

wichtig erachtet wie das Eigenkapital der Zentralbank. Ferner erfolgt die Begriffstrennung von Eigentum und Besitz fälschlicherweise durch die Gleichsetzung des Schuldners mit dem Besitzer einerseits und des Gläubigers mit dem Eigentümer andererseits.<sup>144</sup>

Die Ignoranz bzw. das Unverständnis von Eigentumsrechten kommt ebenso deutlich bei Otmar Issing zum Ausdruck, der u. a. als «Vater des Euro» gilt. Im Sachverzeichnis seines Standardwerks «Einführung in die Geldtheorie» (2007) finden sich keine Einträge zu «Eigentum», «Haftung», «Sicherheiten» oder «Vollstreckung».<sup>145</sup> Diese sind allerdings für die Verschuldungsfähigkeit und damit für eine Emission vertrauenswürdigen, zur Kontrakterfüllung akzeptierten Geldes wesentlich. Issing erörtert zwar die «Kreditmarkttheorie», doch diese bezieht lediglich den Zins und keinerlei Eigentumstitel in der Bestimmung von Kreditangebot und -nachfrage ein.<sup>146</sup> Dabei wird u. a. eine Annahme modelliert, bei der «die Notenbank die Geldmenge – also nicht nur die Geldbasis! – vollkommen beherrscht»<sup>147</sup>. Hierin gipfelt das Unverständnis vom Wesen des Geldes, das aus Eigentumsrechten hervorgeht, welche man privaten Akteuren nicht verwehren kann. Eine private Geldemission ließe sich nur dann verhindern, wenn diese Rechte aufgehoben werden, womit allerdings die Eigentumsgesellschaft beseitigt würde. In eigentumslosen Gesellschaften entsprächen die willkürlich emittierten Noten der Staatsbank aber keinem «Geld» im eigentumstheoretischen Sinne mehr, sondern einem Staatszahlungsmittel, das zur Abwicklung von Produktionsanweisungen dient.<sup>148</sup>

## 5.2 Das Vertrauen in marktfähiges Eigentum schafft Geld

Walter Heering wirft Heinsohn und Steiger u. a. vor, die Geldakzeptanz nicht erklären zu können, d. h. wieso Ansprüche gegen Gläubigereigentum für offene Schuldzahlungen überhaupt akzeptiert werden.<sup>149</sup> Dabei offenbart er lediglich sein Unverständnis der für Geld notwendigen Besicherung mit ausreichend vertrauenswürdigen Eigentumstiteln, wie Heinsohn bereits 1984 in seiner Herleitung zur Bankenentstehung dargelegt hat, aus

---

<sup>144</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (2006), S. 60-88.

<sup>145</sup> Vgl. Issing (2007), S. 305-309.

<sup>146</sup> Vgl. Issing (2007), S. 86-89.

<sup>147</sup> Issing (2007), S. 89.

<sup>148</sup> Vgl. Stadermann/Steiger (2001), S. 32.

<sup>149</sup> Vgl. Heering (1999), S. 136 f.

der deutlich das notwendige Vertrauen in die vorhandene Deckungsmasse hervor-  
geht.<sup>150</sup> Dahingehend unterliegt die geltende Lehre einem Zirkelschluss:

«Letztlich handelt es sich bei der Verwendung des Geldes als Tauschmittel um  
eine gesellschaftliche Konvention in dem Sinne, dass jeder Nominalgeld ganz  
einfach deswegen wertschätzt, weil jeder andere es auch tut.»<sup>151</sup>

Zudem geht Heering davon aus, man könne per Gesetz und ohne entsprechende Eigen-  
tumsbesicherung Vertrauen in die geldemittierende Instanz schaffen. Dass gerade dies  
aber aus eigentumstheoretischer Sicht zu staatlichem Willkürgeld und damit zu einem  
massiven Vertrauensverlust dieser Währung führt, erwähnt er mit keinem Wort.<sup>152</sup> Für  
ein doppelt gesichertes Geldsystem ist es unablässig, dass die Schuldner der Zentralbank  
mit den Schuldtiteln haften, von denen sie Gläubiger sind. Damit stellen sie entgegen  
einer willkürlichen Emission nicht nur die realistische Bewertung der Schuldtitel sicher,  
sondern vor allem die Wertstabilität des Geldes, das mit diesen Titeln unterlegt ist.

Da eine vom Gläubiger und Schuldner mit ausreichend Eigentum gewährleistete De-  
ckungsmasse das Fundament für Geld bildet, greift die neoklassische Vorstellung des  
Geldes, das unabhängig von seiner Deckung als Vermögen angesehen wird<sup>153</sup>, ebenso  
wie die von Schumpeter und den Monetärkeynesianern<sup>154</sup> geäußerte Argumentation des  
Geldes «aus dem Nichts» ins Leere. Beides nimmt die Unterlegung des Geldes mit «gu-  
ten» Sicherheiten nicht wahr und beschränkt sich lediglich auf die physische Besitzseite,  
an der sich beim Kreditkontrakt hingegen nichts ändert.

«Gute» Sicherheiten bedeuten marktfähiges, jederzeit in Banknoten wandelbares und  
damit liquides Eigentum. Diesbezüglich hat Ulf Heinsohn die essentielle Bedeutung an-  
gemessener Vermögenswerte und deren Anforderungen für die Emission zirkulierfähi-  
gen Geldes am historischen Beispiel der Amsterdamer Wisselbank und deren Verwen-  
dung «guter Wechsel» nachvollzogen. Die auf dem Wechsel gezeichnete Schuldver-  
pflichtung muss, um als «gut» und damit als geeignete Sicherungsmasse für Kredite zu

---

<sup>150</sup> Vgl. Heinsohn (1984), § 110, S. 128 f.

<sup>151</sup> Mankiw (2003), S. 97.

<sup>152</sup> Vgl. Heering (1999), S. 118.

<sup>153</sup> Vgl. exemplarisch Bofinger/Reischle/Schächter (2001).

<sup>154</sup> Die Monetärkeynesianer legen ihr Augenmerk auf einen bei der Geldemission nicht vorhandenen Verlust auf der Aktivseite der Zentralbankenbilanz und gelangen so zu dem Schluss, Geld würde aus dem «Nichts» erzeugt. Sie übersehen dabei aber die von der Zentralbank bei der Emission verlangten zentralbankfähigen Sicherheiten und dass die Autorität der Zentralbank mit der Qualität ihrer Aktiva zusammenhängt. Vgl. exemplarisch Spahn (2010).

gelten, durch das Vermögen mindestens drei auf dem Wechsel genannter, solventer Parteien gedeckt sein.<sup>155</sup>

Das Beachten «guter» Sicherheiten und deren Bewertungsschwankungen entscheiden darüber hinaus über die Solvabilität und damit die Handlungsfähigkeit einer Zentralbank, etwaige Verluste einzufangen und die Stabilität der Währung zu gewährleisten. So kann eine Zentralbank zwar niemals illiquide<sup>156</sup>, sehr wohl aber insolvent werden.<sup>157</sup> Stadermann, der mehrfach eng mit Steiger zusammenarbeitete, warnt zudem vor der Gefahr der Stagnation, falls die Aktiva der Zentralbank nicht zum Buchwert am Markt handelbar seien<sup>158</sup>, da dies zur Abwertung der Emission, Kapitalflucht und Stagnation führe.<sup>159</sup> Dies steht auch dem von der Zentralbank gesetzten Ziel der Währungsstabilität entgegen, da in längerfristigen Verträgen nur eine stabile Währung genutzt wird, um die Bedeutung der Verträge nicht wesentlich zu verändern.<sup>160</sup> Die Zentralbank muss folglich auf die sich im Konjunkturverlauf verändernde Bewertung der als Sicherheiten zugelassenen Nominalvermögenswerte – Eigentumstitel – achten, welche die Grundlage ihrer Währung darstellen. Dementgegen stellt Ingo Sauer fest, dass sich «[i]n den üblichen Lehrbüchern [...] unter dem Stichwort «Inflationsursachen» kein einziger Verweis auf riskante Positionen in den Aktiva der Zentralbank finden [lässt ... und auch] Verluste der Zentralbank als mögliche Inflationsursache in vielen Standardlehrbüchern nicht aufgeführt»<sup>161</sup> sind.

### 5.3 Geld- und Zinskritik

Hajo Riese beanstandet bei Heinsohn und Steiger eine fehlende Unterscheidung zwischen Geld und Kredit, die in einer mangelhaften Zinsbegründung münde.<sup>162</sup> Er interpre-

---

<sup>155</sup> Vgl. Heinsohn, U. (2010), S. 218 ff. Da die Bundesbank aufgrund diverser Mängel seit 1999 keine guten Wechsel mehr zur Rediskontierung akzeptiert und es damit für kleine bis mittlere Unternehmen schwieriger wurde, Kredit zu erhalten, empfiehlt Ulf Heinsohn, die Nachteile der Wechsel dadurch auszugleichen, indem man Pfandbriefe mit Wechseln als zugrundeliegendem Vermögen herausreichen soll und sie damit wieder in den Status zentralbankfähiger Sicherheiten versetze. Vgl. Heinsohn, U. (2010), S. 223.

<sup>156</sup> Eine niemals illiquide Zentralbank bezeichnet Steiger jedoch als nicht genuine «Staatsbank», die zwar mit nicht marktgemäßen Schuldtiteln vom Staat Liquidität schaffen kann, aber damit «Staatsnoten» druckt und zur «Staatwirtschaft» führt. Vgl. Steiger (2002), S. 10-17 sowie Spahn (2010), S. 175 f.

<sup>157</sup> Vgl. Lehmecker (2010), S. 271.

<sup>158</sup> Bspw. durch massive Direktfinanzierungen öffentlicher Haushalte bei der Zentralbank. Die aktuelle Entscheidung der EZB, unbegrenzt Staatsanleihen anzukaufen, ist dahingehend äußerst besorgniserregend.

<sup>159</sup> Vgl. Stadermann (2010), S. 247 f.

<sup>160</sup> Vgl. Stadermann (2010), S. 255.

<sup>161</sup> Sauer (2011), S. 61, eigene Anmerkungen.

<sup>162</sup> Vgl. Riese (1999), S. 145-155.

tiert dabei lediglich Zentralbankgeld als «eigentliches Geld», was nach einer Untersuchung von Wolfgang Theil hinsichtlich privatrechtlicher Forderungen, die Verpflichtungen auflösen können, nicht bestätigt werden konnte.<sup>163</sup> Heinsohn und Steiger stimmen Riese in dem Punkt zu, dass sie für ihre Definition des mit ausreichenden Sicherheiten unterlegten Geldes nicht das «money proper» von Keynes, der ja gerade «ein Anhänger des schlichten Gelddrucks gewesen ist»<sup>164</sup>, hätten heranziehen sollen.<sup>165</sup> Im Weiteren missversteht Riese wiederum die Kompensation der immateriellen Eigentumsprämie mit Zins als Güterzinstheorie und erachtet den Kredit als «eine Übertragung der Verfügung über Güter und Dienstleistungen»<sup>166</sup>, womit er den eigentumstheoretischen Kern der beim Kredit gewährten Vermögenseingriffsrechte nicht erfasst.

Da beim Kreditkontrakt zwei neue Eigentumstitel entstehen – ein anonymisierter beim Schuldner und ein spezifizierter beim Gläubiger, welcher zumindest für den Fall der Vollstreckung ein Vermögenseingriffsrecht gegenüber dem Schuldner enthält und dem Gläubiger so eine eingeschränkte Eigentumsprämie gewährt –, ist zumindest die pauschale Herleitung des Zinses als Kompensation für den Verlust der Eigentumsprämie des Gläubigers unzureichend. Es ist jedoch nicht so, wie Tobias Roy annimmt, dass die verlorene Eigentumsprämie des Schuldners auf den Gläubiger übergehe.<sup>167</sup> Diesbezüglich muss nicht nur auf eine etwaig unterschiedliche Qualität der Eigentumsbesicherung zwischen Gläubiger und Schuldner hingewiesen werden, sondern auch auf die divergierende Fälligkeit der jeweiligen Forderungen, die zur Zirkulation der jederzeit fälligen Forderung gegenüber dem Kreditgeber im Gegensatz zur fehlenden Zirkulation der befristet fälligen Forderung gegenüber dem Kreditnehmer führt und dadurch einen Zins rechtfertigt.<sup>168</sup> Grundsätzlich verfehlt auch die Annahme eines beim Kredit auf Liquidität verzichtenden Gläubigers, wie sie Roy in Einklang mit Keynes anstößt<sup>169</sup>, dass die Liquidität erst aus der Belastung von Eigentum im Kontrakt mit dem Schuldner hervorgeht. Aber sogar für den Fall, dass die Qualität des Schuldneigentums mindestens dem Gläubigereigentum gleichwertig sei und dieser Umstand allgemein bekannt wäre, wird

---

<sup>163</sup> Vgl. Theil (2000), S. 23-31.

<sup>164</sup> Heinsohn/Steiger (1999a), S. 327.

<sup>165</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1999a), S. 327.

<sup>166</sup> Riese (1999), S. 152, eigene Hervorhebungen.

<sup>167</sup> Vgl. Roy (1999), S. 169.

<sup>168</sup> Vgl. Steuart (1767), Buch IV, Teil 1, Kapitel 6, Band 2, S. 131 f, eigene Hervorhebungen: «Weil das eine wie Geld zirkuliert und das andere nicht. Für diesen Vorteil der Zirkulation, nicht für einen zusätzlichen Wert, zahlt daher der Grundherr der Bank Zinsen.» Original: «Because the one circulates like money the other does not. For this advantage, therefore, of circulation, not for any additional value, does the landed man pay interest.»

<sup>169</sup> Vgl. Roy (1999), S. 168-170.

der Schuldner laut Heinsohn und Steiger den zinspflichtigen Kreditkontrakt deswegen schließen, um dem beim Gläubiger liegenden Risiko der sofortigen Einlösepflicht des emittierten Geldes zu entgehen und so weiterhin die Besitzseite seines Eigentums nutzen zu können.<sup>170</sup>

Basierend auf den Erkenntnissen von Steuart<sup>171</sup>, Cohen<sup>172</sup> und Stadermann/Steiger<sup>173</sup>, dass die Sicherheit des ausgegebenen Geldes nicht im Eigenkapital der Bank, sondern in der Haftung des Schuldners begründet liegt, lässt sich darüber hinaus der Schluss ziehen, dass der Zins auch als Preis einer positiv ausgefallenen Bonitätsprüfung<sup>174</sup> des Schuldners betrachtet werden kann. Diese schafft in der Zirkulationsfähigkeit der Forderungen gegen den Kreditgeber – samt seiner zusätzlichen Haftung – erst den für den Kreditnehmer zwingend notwendigen Vertrauensbeweis in seine Zahlungsfähigkeit bei anderen Akteuren. Die Banken nehmen damit allen anderen Akteuren den immensen Aufwand ab, die Bonität jedes einzelnen Vertragspartners erst überprüfen zu müssen, indem es genügt, den Noten der Banken und damit ihrer Bonität zu vertrauen, die durch deren zusätzliche Haftung bestrebt sind, nur Forderungen gegen «gute» Sicherheiten zu vergeben. Das einmal gefestigte Vertrauen des Publikums in die Bankenbonität wird erst dann wieder untergraben, wenn ein vermehrter Bestand von am freien Markt schlecht bewerteten Vermögen in ihrem Portfolio an die Öffentlichkeit dringt. D. h. wenn die Deckung ihrer Noten mit ausreichend haftendem Vermögen zweifelhaft wird.

---

<sup>170</sup> Vgl. Heinsohn/Steiger (1999b), S. 41 f.

<sup>171</sup> Steuart (1767), Buch IV, Teil 2, Kapitel 4, Band 2, S. 151, eigene Hervorhebungen: «Wann immer Papiergeld ohne Gegenwert herausgegeben wird, besteht die Sicherheit allein in dem ursprünglichen Kapital der Bank. Wenn es dagegen für einen Gegenwert herausgegeben wird, dann ist dieser Wert die Sicherheit, auf die sich das Papiergeld unmittelbar gründet, während das Bankkapital im eigentlichen Sinne nur subsidiär ist.» Original: «When paper is issued by a bank for no value received, the security of such paper stands upon the original capital of the bank alone; whereas when it is issued for value received, that value is the security on which it immediately stands, and the bank stock is, properly speaking, only subsidiary.»

<sup>172</sup> Cohen (1997), S. 66/67, eigene Hervorhebungen: «Der Geschäftswert der athenischen Banken beruhte fast völlig auf deren «menschlichen Vermögen» («human assets»), im Wesentlichen beim Besitzer selbst und seinen Abhängigen. Irgendwelche physischen Gegenstände, die der Bank gehören, waren völlig untergeordnet und waren immateriell im Vergleich zum gewinnerzeugenden Potential der Geldanhäufung des Bankiers, dessen Fähigkeiten im Umgang mit Geld, seinem Netzwerk an Beziehungen und seiner hohen Vertrauenswürdigkeit. Das eigene Geld des Bankiers war nicht maßgeblich ...» Original: «The Athenian bank's business value rested almost entirely upon its «human assets», essentially the proprietor himself and his dependents. Any physical items pertaining to the bank were entirely ancillary, and were immaterial in comparison to the profit-producing potential of the banker's money-raising and money-management skills, network of relationships, and high credibility. The banker's own money was not essential ...»

<sup>173</sup> Stadermann/Steiger (2001), S. 62, eigene Anmerkungen und Hervorhebungen: «Sie [die Bank] muss aber vor allem Eigentümer finden, die bereit sind, für die in Kreditverträgen eingeräumten Noten der Bank gute Sicherheiten zu verpfänden und Zins zu zahlen. Es sind [...] diese Sicherheiten und nicht die Einlagen der Gesellschafter, die für die Notenemission der Bank entscheidend sind.»

<sup>174</sup> Die vor allem das Haftungsvermögen mit vorhandenen Eigentumstiteln bewertet.

## 5.4 Die debitistische Eigentumstheorie

Paul Christoph Martin nimmt eine grundsätzliche Kritik bzw. vielmehr eine Umrahmung der Eigentumsökonomik in seiner debitistischen Theorie vor. Darin setzt er dem Eigentum eine «Machttheorie» voran und gelangt damit insbesondere bezüglich der staatlichen Institutionen, sowie der Geld- und Zinsentstehung zu noch stärker im Widerstreit zur herrschenden Theorie stehenden Auffassungen. Diese erläutert Martin anhand des zeitlichen Ablaufs bzgl. des Rechtsaktes, der das Eigentum konstituiert.

«Der Eigentumstitel ‹Macht› geht allen anderen Titeln immer voran. Titel können nur existieren, wenn sie besichert sind. Diese Besicherung kann nur durch angedrohten oder durchgeführten Einsatz von Waffen erfolgen. Die Waffe muss dabei nicht nur im Besitz, sondern auch im Eigentum der Macht bzw. der jeweiligen Machthalter sein. Die Waffe besichert dabei das Eigentum an sich selbst. In der Waffe fallen demnach Besitz und Eigentum zusammen. Wer sie besitzt, ist zugleich ihr Eigentümer, da er mit Hilfe ihres Besitzes andere von ihrem Besitz ausschließen kann.»<sup>175</sup>

Heinsohn geht in seiner Herleitung der Eigentumsentstehung nach der Überwindung herrschender feudaler Gewalt von einem freiwilligen Konsens freier Eigentümer aus, die sich durch ihre ursprüngliche Gleichstellung zumindest anfänglich gegenseitig nicht übervorteilen konnten.<sup>176</sup> Mit Rückgriff auf Cicero<sup>177</sup> seien das Eigentum und der Staat, der das Recht seiner Bürger schützt, «uno actu» entstanden.<sup>178</sup> Diese Auffassung vertritt Martin zwar in abgewandelter Form ebenfalls, akzentuiert aber die Stellung der herrschenden Instanz, die vordergründig ihr Recht, Abgaben zu erheben, durchsetzt, um dadurch die Kosten ihres Machterhalts zu decken, der erst eine Sanktion nicht eingehaltener bürgerlicher Kontrakte ermöglicht<sup>179</sup>, was zumindest angedrohte Gewaltmittel erfordert. Die bürgerlichen Rechte können daher einer steuerfordernden Instanz zeitlich nicht vorausgehen.<sup>180</sup> Infolgedessen sei laut Martin das von Heinsohn und Steiger ge-

---

<sup>175</sup> Martin (2003), S. 12, Unterstreichungen sind im Original kursiv.

<sup>176</sup> In einem derart angenommenen Zustand fehlender Zentralgewalt müsste die normative Kraft des Faktischen wirken, durch die sich aus Gewohnheiten Normen bilden, die als geltendes Recht anerkannt werden. Vgl. Jellinek (1905), S. 331 und S. 333.

<sup>177</sup> Vgl. Cicero übersetzt von Atzert (1951), 2, XXI, S. 73.

<sup>178</sup> Vgl. Heinsohn (1984), § 78, S. 96-98.

<sup>179</sup> Eigentum und Kontrakte werden nur dann sicher eingehalten, wenn sie auch entsprechend sanktioniert werden können – vor allem unter Fremden. Darunter seien jedwede Akteure gemeint, die in keinerlei sozialer oder gar solidarischer Bindung zueinander stehen. Dass es sich dabei keineswegs um Vertragspartner handeln muss, die von außerhalb der Gesellschaft stammen, verdeutlicht die von Dunbar nachgewiesene Beschränkung stabiler sozialer Beziehungen in größeren, über die sogenannte «Dunbar-Zahl» hinausgehenden, menschlichen Kollektiven. Diese gibt die kognitive Grenze sozialer Beziehungen eines Menschen wieder und liegt bei etwa 150. Vgl. Dunbar (1993).

<sup>180</sup> Vgl. Martin (2003), S. 2-5 und S. 10-20.



fasste Eigentum nur steuerpflichtiges «Untereigentum» vom eigentlichen «Obereigentum» des tributfordernden Herrschers.<sup>181</sup>

Hinsichtlich der für die Durchsetzung des gültigen Rechts notwendigen Vorfinanzierung der Gewaltmittel geht Martin im Weiteren davon aus, dass das Geld «ex nihilo»<sup>182</sup> durch den auferlegten Abgabezwang in Form des geforderten Abgabemittels in die Welt gekommen sei. Eine solche chartalistische Geldauffassung läuft dem mit Eigentum besicherten Geld nur scheinbar zuwider, da sich auch bei Martin das Geld durch eine gewisse Besicherung auszeichnet, die er mit dessen Zirkulationsfähigkeit umschreibt. Seiner Auffassung nach kann nicht jedes Abgabemittel kurant und damit zu «Geld» gemacht werden. Hierbei ist zu beachten, dass Martin offen lässt, inwiefern eine konkrete Grenze zwischen dem aus Zwang auferlegten Abgabemittel und dem mit Eigentum besicherten Geld zu ziehen sei. Allerdings ist davon auszugehen, dass in Martins Terminologie das «Obereigentum» der herrschenden Instanz als potentiell belastungsfähiges Eigentum für die notwendige Vorfinanzierung der Gewaltmittel gilt.<sup>183</sup> Dies entspreche heutigen Staatstiteln, die mit dem Vorgriff auf zukünftige Steuereinnahmen emittiert werden und das laufende Steuersystem samt polizeilicher und richterlicher Gewalt finanzieren.

Den Schwerpunkt seiner Theorie bildet die zu tilgende Schuld, die bei Nichtbedienung sanktioniert wird. Ferner habe sich aus dem Abgabezwang der Zins ergeben, da jene Tributpflichtigen, die zum Termin nicht zu leisten im Stande waren, einer Sanktion nur dadurch entgehen konnten, indem sie sich bei entsprechender Verfügbarkeit das Abgabemittel zunächst zinslos geliehen haben. Martin zufolge sei der Zins entstanden, da der mit der Leihe des Abgabemittels entstandene Titel vor Fälligkeit mit einem Diskont zediert werden konnte. Die Differenz zwischen dem Diskont und dem Nominalwert zur Fälligkeit stellte nunmehr den ursprünglichen Zins dar<sup>184</sup>, welcher der Einfachheit halber direkt bei Kontraktsschließung erhoben wurde, nachdem sich der Handel mit derartigen Titeln etabliert hatte.<sup>185</sup>

Neben der Zinsentstehung aus der Abgabenschuld liefert Martin eine in der Kontraktsschuld ans Eigentum gebundene Zinsbegründung, die auf der Erklärung Heinsohns und

---

<sup>181</sup> Vgl. Martin (2003), S. 15 f.

<sup>182</sup> In diesem Zusammenhang aus der Willkür des Recht setzenden Herrschers.

<sup>183</sup> Vgl. Martin (2003), S. 4 f.

<sup>184</sup> D. h. der Zins war ursprünglich kein Auf-, sondern ein Abschlag.

<sup>185</sup> Vgl. Martin (2003), S. 4 und S. 7-9.

Steigers basiert, jedoch über deren Konzept hinausreicht. Die Höhe des Zinses ergibt sich seiner Auffassung nach nicht allein durch die bei Schließung des Vertrags verlorene Eigentumsprämie des Gläubigers und der erwarteten Bewertungsschwankung des vom Schuldner gestellten Eigentumspfandes, sondern vor allem auch durch die erwartete Bewertungsschwankung des vom Gläubiger belasteten Eigentums, das dieser während der Kreditlaufzeit gegen seine emittierten Anrechte jederzeit einzulösen verpflichtet ist. Martin geht dabei von zyklischen Produktionsperioden aus, deren produzierte Mengen starken Schwankungen unterworfen sind. Demzufolge fällt die hohe Bewertung in schlechteren Perioden, in denen glücklose Eigentümer sich verschulden müssen, in erfolgreicheren Perioden auf ein signifikant geringeres Niveau, da plötzlich eine höhere Anzahl an Produkten oder gar eine Überschussproduktion vorhanden ist. Diesen dadurch entstandenen Wertverlust des Gläubigereigentums muss der Schuldner kompensieren, wodurch sich die exorbitant hohen Zinsen der stark von divergierenden Erntebeträgen geprägten Antike schlüssig erklären lassen.<sup>186</sup>

Ohne Fälligkeit, d. h. der Setzung eines Termins, kann ein Zins weder als auferlegte Abgabe, noch als vereinbarter Ab- oder Aufschlag berechnet werden. Martin weist daher vehement auf den Termin als alles entscheidende ökonomische Größe hin, da sich aus ihm überhaupt erst «Knappheit» und «Werte» ableiten ließen.<sup>187</sup> Folglich muss es bei Martin durch die Terminsetzung der Abgabe auch in einem feudalen System Zinsen geben, was die Zinsnahme und das Zinsverbot im Mittelalter vor der Re-Etablierung des Eigentums erklären würde. Allerdings entspricht der feudale Zins gemäß Heinsohn und Steiger ähnlich der Miete dem Entgelt für geliehenen Besitz und hat nichts mit der ökonomischen Belastbarkeit von Eigentum zu tun. Mit einer derartigen Ablehnung der Belastungsfähigkeit von Martins «Obereigentum» wäre zu untersuchen, inwiefern Konstrukte wie die Allmende, das Allod, der Freisass oder das Lehen belastbar und mithin ökonomisch relevant waren, so dass Eigentumsrechte nach ihrer erstmaligen Setzung in der Antike bei einer Re-Feudalisierung möglicherweise nur deutlich eingeschränkt, aber nie gänzlich aufgegeben worden sind.

Überdies deutet Martin, ähnlich wie Heinsohn und Steiger, die Zinslücke zwischen der im Kreditvertrag entstandenen Forderung des Gläubigers an den Schuldner und der Geldemission als Akkumulationsursache. Er bezieht dabei aber die Abgabeforderung

---

<sup>186</sup> Vgl. Martin (1986), S. 160-170.

<sup>187</sup> Vgl. Martin (2003), S. 7.

des Staates mit ein und sieht darin generell den Zwang, einen Nachschuldner zu finden, der die Vorfinanzierungskosten des Schuldners stellt.<sup>188</sup> D. h. dass der Schuldner vor Fälligkeit seiner laufenden Schuld jemanden benötigt, der sich zusätzlich in Höhe der Vorfinanzierungskosten verschulden und damit bei ihm bezahlen muss, da er anderenfalls mangels Zahlungsfähigkeit gegenüber seinem Gläubiger falliert.<sup>189</sup> Dieser Zusatzverschuldung hängt aber wiederum eine weitere, zeitlich später fällige Zinsforderung an, für die sich nun jemand beim Nachschuldner verschulden muss. Theil stellt fest, dass eine derartige Auffassung auch eine Gemeinsamkeit der Knappheitskonzepte von Heinsohn und Steiger sowie Riese darstellt:

«Nur durch die Rekonstruktion der Geldentstehung wird klar, dass Geld nicht als ewig zirkulierendes ‹Tauschmittel› (‹Geldware›, ‹Tauschgut› usw.), sondern als zur Vernichtung durch Auflösung eines Schuldvertrags bestimmtes Schuldendeckungsmittel entsteht, das in der Summe niemals ausreicht, um alle Geldforderungen zu bedienen. / Die Summe aller Schuldendeckungsmittel alias nicht zinstragende Anrechte auf Kreditgebereigentum alias ‹Geld› ist immer niedriger als die Summe aller Forderungen von Kreditgebern gegen Kreditnehmer.»<sup>190</sup>

Aus diesem Grunde wachse laut Martin die Wirtschaft nur bis zu einem gewissen Punkt, an dem selbst durch Ausnutzung aller geld- und machtpolitischen Hilfsmittel nicht mehr ausreichend Zusatzverschuldung für eine kritische Masse von Schuldnern generiert werden könne und mithin das debitistische System kollabiere.<sup>191</sup>

Theil gelangt mit Hilfe der (debitistisch modifizierten) Eigentumstheorie zu dem Ergebnis sich selbst verstärkender Konjunkturzyklen, da die Kreditexpansion aufgrund positiver Profiterwartungen mittels der gestiegenen Investitionstätigkeit die realisierten Profite tatsächlich erhöht und damit zu weiterer Kreditexpansion anregt. Umgekehrt führt eine aus schwindenden Profiterwartungen entstandene Kreditkontraktion zu sinkenden Erträgen und damit zu Profitsenkungen. Er sieht einzig in der Staatstätigkeit Möglichkei-

---

<sup>188</sup> Bei bürgerlichen Kontrakten bestehen die Vorfinanzierungskosten in Höhe des vereinbarten Zinses. Bei der Abgabeforderung stellen diese Kosten jedoch die Abgabe selbst dar, weswegen Martin auch den Zins auf die Abgabe zurückführt. Vgl. Martin (2003), S. 4.

<sup>189</sup> Hier wird deutlich, dass eine Zahlung des Gläubigers beim Schuldner die Zinsforderung bzw. einen Teil davon gänzlich aus der Welt schaffen könnte. Da indes die Gläubiger der herrschenden Instanz nur die Bereitsteller der Gewaltmittel sein können, besteht die politische Notwendigkeit zum Erhalt bzw. zur Mehrung deren Vermögens, da diese sich anderenfalls – d. h. bei anhaltenden Verlusten – zwangsläufig gegen die bestehende Herrschaft wenden würden.

<sup>190</sup> Theil (2000), S. 33.

<sup>191</sup> Vgl. Martin (2003), S. 47-52.

ten, diesen Entwicklungen antizyklisch entgegenzuwirken.<sup>192</sup> Dieser müsse in der Krise versuchen, neues belastungsfähiges Eigentum bereitzustellen. Neben der kriegerischen Landnahme stünde ihm dafür die Neuverteilung von Eigentum zur Verfügung.<sup>193</sup> Meiner Auffassung nach ist es dem Staat durch entsprechend rechtliche Bestimmungen grundsätzlich möglich, Eigentum zu schaffen, was es vorher nicht gab und damit die Verschuldungsfähigkeit aufrecht zu erhalten, da Eigentum immer nur durch einen Rechtsakt hervorgehen kann.<sup>194</sup> Dies bedingt natürlich ein gewisses Maß an politischer Innovationsfähigkeit.

## 6. Zusammenfassung

Ich wollte aufzeigen, inwiefern Heinsohn und Steiger ihrem Anspruch gerecht werden, dass sich die Eigentumsökonomik eher als die gängigen Lehren zur Beschreibung der realen Wirtschaft eignet. Wesentlich ist, ob diese Theorie eine schlüssige Erklärung für Geld, Zins und ökonomisches Handeln liefert und worin sich diese von den konventionellen Auffassungen unterscheidet. Um dies zu beantworten, musste ich zunächst die Eigentumsökonomik möglichst detailtreu wiedergeben, da es für das Gesamtverständnis unablässig ist, die gänzlich eigene Terminologie zu verstehen und Auslassungen zu Fehlinterpretationen führen können. In Anbetracht der zur herrschenden Lehre grundverschiedenen Methodik habe ich dargelegt, dass in der Eigentumsökonomik aktuelle Resultate aus anderen Wissenschaftszweigen einbezogen werden, die in der orthodoxen Theorie zum Großteil ausgeblendet werden. Anhand der wesentlichen Kritikpunkte der Eigentumstheoretiker habe ich die Schwachpunkte der geltenden Lehre veranschaulicht und bin diesbezüglich auf die unterschiedlichen Geld- und Zinserklärungen eingegangen. Ferner habe ich die empirischen Ergebnisse zur Eigentumsentfaltung in Entwicklungs- und Transformationsländern erläutert. Mit Hilfe grundlegender Streitfragen der Gegenseite habe ich den wissenschaftliche Diskurs offengelegt und des Weiteren eigene Schlüsse gezogen. Abschließend bin ich auf eine alternative Eigentumstheorie eingegangen, welche die Thesen von Heinsohn und Steiger auf eine andere Basis stellt.

---

<sup>192</sup> Vgl. Theil (2000), S. 36-47.

<sup>193</sup> Als Ansatz schlägt Theil u. a. vor, dieses an «eigentumslose Unternehmenskonzept-Lieferanten» als verbindlich festgelegte Kreditsicherheit zuzuweisen, mit dem diese haften müssten und entsprechend ihres Verlustrisikos innovativ seien. Vgl. Theil (2000), S. 46.

<sup>194</sup> In der Antike gab es bspw. Patente, Urheberrechtsverletzungen, Emissionsrechtshandel, Lizenzen und dergleichen nicht.

Als vorläufiges Resultat halte ich fest, dass die Eigentumsökonomik, auch wenn sie eine noch sehr junge ökonomische Schule darstellt, den bisherigen Lehren insbesondere bzgl. der Existenz von Geld, Zins und wirtschaftlicher Motivation überlegen ist, da dies nachvollziehbar hergeleitet und nicht exogen vorausgesetzt wird. Gegenüber den in den orthodoxen Wirtschaftswissenschaften universalen, kostenreduzierenden und profitmaximierenden, menschlichen Verhaltensweisen<sup>195</sup> und einem an sich vorhandenen «Geld», wird mit der Eigentumstheorie vor allem im Bezug zum geltenden Recht eine weitaus realistischere Sichtweise der Wirtschaft entgegengehalten, die von einer unter beständigem Existenz- und Schuldendruck geprägten Konkurrenz freier Eigentümer um knappes Geld gekennzeichnet ist, die es nur in Eigentumsgesellschaften geben kann.<sup>196</sup>

Die ökonomischen Folgen der Eigentumsbelastung und -verpfändung im Kreditkontrakt zwischen freien Eigentümern, die dem Haftungsrisiko einer vollstreckenden Instanz ausgesetzt sind, werden zum zentralen Gegenstand wirtschaftswissenschaftlicher Analysen. Dabei sind zwei vollkommen unterschiedliche, jedoch voneinander abhängige Kontraktebenen – Gläubiger und Schuldner – wesentlich, die jeweils über ausreichend und stabil bewertetes, unbelastetes Eigentum verfügen müssen, ohne die keine vertrauenswürdigen Kreditkontrakte<sup>197</sup> zustande kommen können. Dies wird von Vertretern der herrschenden Theorie nicht erkannt, geschweige denn diskutiert. Daraus ist zu schließen, dass sie sich nicht mit der empirischen Wirklichkeit auseinandersetzen können. In der Konsequenz mangelt es ihnen an einer fundierten Erklärung der Krise, wie sie jedoch die Eigentumstheoretiker vorzuweisen haben. Diese weisen neben der durch Akkumulation beständig sinkenden Verschuldungsfähigkeit der breiten Bevölkerung auf mangelhafte, geldpolitische Maßnahmen hin, die zu nicht wiederherstellbaren Bewertungen von Eigentum führen, das als Sicherungs- und Haftungsmasse befristeter Kreditkontrakte, d. h. Geldemissionen dient. Aufgrund einer systematisch vorangetriebenen Vernachlässigung der Regulierung einer hinreichenden Stabilität von Eigentumsbewertungen, werden unbedarft Eigentumstitel zunächst einer Blasenbildung und im Weiteren einer beträcht-

---

<sup>195</sup> Die u. a. in der Annahme der Wirtschaft als spontane Ordnung und einem freiwilligen, gemeinschaftlichen Miteinander gipfeln können, was allerdings der bereits in Fußnote 179 erwähnten «Dunbar-Zahl» zuwiderläuft. Vgl. Martin (1986), S. 344 ff sowie Dunbar (1993).

<sup>196</sup> Wenn man sich der debitistischen Auffassung Martins anschließt, sind natürlich auch terminliche Abgaben «Geld» und damit bereits in Feudalgesellschaften vorhanden.

<sup>197</sup> Kredit stammt nicht ohne Grund von «credere» (lat. «(ver)trauen», «glauben») ab.

lichen Korrektur ausgesetzt, die im Extremfall das gesamte wirtschaftliche Gefüge an den Rand des Zusammenbruches führen können.<sup>198</sup>

Durch die Eigentumstheorie lässt sich ebenfalls nachvollziehen, wieso einer Investition nicht bereits vorhandenes, womöglich gespartes Geld vorausgehen muss, sondern selbst aus dem Eigentum hervorgeht. Es wird außerdem deutlich, dass Märkte sowie Optimierungskalküle auf selbigen keine universelle Kategorie, sondern ebenso wie Eigentum spezifische Konstrukte von Eigentumsgesellschaften darstellen, die sich auf bürgerlichen Rechten gründen. Jene sind keinesfalls von der Natur vorgegeben, sondern müssen in einem revolutionären Gewaltakt mühsam errungen werden. Diese auch mit zahlreichen wissenschaftlichen Befunden in Einklang stehenden Annahmen liefern darüber hinaus insbesondere bzgl. der vertretenen Eigentumsverfassung eine überzeugende Erklärung für die Diskrepanz des marxistischen Programms hinsichtlich der angestrebten Produktivkraftentfesselung und seiner ausgebliebenen Verwirklichung im Realsozialismus<sup>199</sup> sowie für die Wirkungslosigkeit orthodoxer Maßnahmen hinsichtlich des stockenden ökonomischen Antriebes in sogenannten Entwicklungs- und Transformationsländern, die durch das Fehlen umfassender Eigentumsverfassungen gekennzeichnet sind.

Infolge der gewonnenen Erkenntnisse lässt sich die eingangs gestellte Forschungsfrage mit dem Ergebnis beantworten, dass sich in den hier aufgeführten Punkten die Eigentumstheorie von Heinsohn und Steiger im Gegensatz zur orthodoxen Wirtschaftswissenschaft als wesentlich qualifizierter erweist, die erlebbare Wirtschaft zu beschreiben. Sie werden ihrem Anspruch, einen Paradigmenwechsel zu vollziehen, dahingehend gerecht, da sich unter Einbeziehung der Eigentumsrechte und -operationen ein völlig anderer Blick auf wirtschaftliche Zusammenhänge ergibt. Allerdings besteht noch Klärungsbedarf bzgl. der ursprünglichen Konstitution von Eigentum, die auf der einen Seite Martin durch eine rechtsetzende Zentralgewalt als gegeben sieht und auf der anderen Seite Heinsohn und Steiger glauben, in der Überwindung feudaler Strukturen gefunden zu haben. Auch hinsichtlich einer deutlichen Abgrenzung, wann «gute» Sicherheiten zu «schlechten» Sicherheiten werden, muss intensiver geforscht werden, um etwaigen Währungsrisiken angemessen begegnen zu können. Dahingehend wurde festgestellt, dass die sich selbst

---

<sup>198</sup> Es ist diesbezüglich der Zusammenbruch des US-Immobilienmarktes und der in verbrieften CDS gebündelten Hypotheken an Schuldner schlechter Bonität zu nennen, die 2006 als Ursache der Finanz- und Eurokrise vorausgingen. Auch die aktuelle Entwicklung des deutschen Immobilienmarktes birgt die Gefahr einer Blasenbildung, die durch anhaltende Niedrigzinsen forciert wird. Vgl. Haimann, R. (2012).

<sup>199</sup> Vgl. ausführlich Heinsohn/Steiger (1981).

verstärkenden Bewertungsänderungen hinterlegter Sicherheiten aus dem prozyklischen Verhalten privater Akteure resultieren, denen nur der Staat entgegenwirken kann.

Es muss konstatiert werden, dass sich mangels einer intensiveren Auseinandersetzung mit der Eigentumstheorie im wirtschaftswissenschaftlichen Diskurs die Entwicklung zweckmäßiger Modelle noch in der Reifephase befindet. Aus meiner Sicht scheint der debitistische Entwurf durch Einbeziehung der zeitlichen Abfolge der Rechtsetzung am weitesten entwickelt zu sein. Ob sich nun aber die vorliegende Eigentumstheorie von Heinsohn und Steiger, die machttheoretische Erweiterung im «Debitismus» von Martin oder eine gänzlich andere Theorie, die die wesentlichen Merkmale des Eigentums nicht außen vor lässt, für die Beschreibung der Wirtschaftswirklichkeit als überzeugender und praktisch relevanter herausstellt, bedarf der Klärung interdisziplinärer Ökonomen, die sich einem kritischen Blick auf die Historie und vor allem deren rechtlicher Entwicklung nicht verschließen. Es liegt letztlich im Interesse der Wirtschaftstheorie, die von der Eigentumstheorie erarbeiteten Resultate auf den Prüfstand zu stellen und ggf. Handlungsempfehlungen für eine angemessene Wirtschaftspolitik auszusprechen, um bestenfalls jene zum Teil verheerenden Auswirkungen auf die ökonomische Entwicklung zu korrigieren, die sich durch das Übersehen zeitlicher Abläufe sowie der Belastungsfähigkeit von Eigentum ergeben haben.

## 7. Literaturverzeichnis

- Anderegg, R. (2007), «Grundzüge der Geldtheorie und Geldpolitik», München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Atzert, K. (1951), «Marcus Tullius Cicero: De Officiis. Erläutert und übersetzt», Limburg a. d. Lahn: Steffen.
- Bagehot, W. (1873), «Lombard Street. Der Weltmarkt des Geldes in den Londoner Bankhäusern», v. Holtzendorff (Hrsg.), Leipzig: H. Hartung & Sohn, 1874.
- Betz, K. / Roy, T. (1999), «Privateigentum und Geld. Kontroversen um den Ansatz von Heinsohn und Steiger», Marburg: Metropolis.
- Bofinger, P. / Reischle, J. / Schächter, A. (2001), «Monetary Policy. Goals Institutions, Strategies, and Instruments», Oxford: Oxford University Press.
- Chorojev, K. (2010), «Application of the Property Economics for a Transition Economy. Kyrgyz Republic», in: Ehrig, D. / Staroske, U. (Hrsg.), «Eigentum und Recht und Freiheit: Otto Steiger zum Gedenken», Marburg: Metropolis, S. 199-212.
- Cohen, E. (1997), «Athenian Economy and Society. A Banking Perspective», Princeton: Princeton University Press.
- Demsetz, H. (1998), «Property Rights», in: The New Palgrave Dictionary of Economics and the Law, London: Macmillan, Band 3, Sp. 144a-155a.
- Dunbar, R. I. M. (1993), «Coevolution of neocortical size, group size and language in humans», Behavioral and Brain Sciences 16 (4), S. 681–735.
- Ehrig, D. / Staroske, U. (2010), «Eigentum und Recht und Freiheit. Otto Steiger zum Gedenken», Marburg: Metropolis.
- Enghofer, S. / Knospe, M. (2005), «Verschuldung, Geld und Zins. Grundlegende Kategorien einer Wirtschaftstheorie», Lehrstuhl für Institutionenökonomik, Arbeitspapier Nr. 2, Bayreuth: Universität Bayreuth.
- Gewerbeordnung der Bundesrepublik Deutschland (GewO) vom 24.08.2002, in: Bundesgesetzblatt I, Nr. 62/2002, 30.08.2002, S. 3414.
- Goodfellow, D. M. (1939), «Principles of Economic Sociology», London: Routledge & Kegan Paul.
- Grill, W. / Perczynski, H. (1993), «Wirtschaftslehre des Kreditwesens», 28. Auflage, Bad Homburg v. d. Höhe: Gehlen.
- Haimann, R. (2012), «Mit dem Eigenheim ins Verderben», in: Financial Times Deutschland, 06.09.2012, <http://www.ftd.de/finanzen/immobilien/:wohnimmobilien-mit-dem-eigenheim-ins-verderben/70086656.html>, [07.09.2012].
- Hall, R. E. (1993), «Macro Theory and the Recession of 1990-1991», in: The American Economic Review, Bd. 83, Nr. 2, Papers and Proceedings, S. 275-279 / 278.
- Heering, W. (1999), «Privateigentum, Vertrauen und Geld. Überlegungen zur Genese von Zahlungsmitteln in Marktökonomien oder: Wie man in Berlin, Bremen und anderswo über Geld denkt!», in: Betz, K. / Roy, T. (Hrsg.), «Privateigentum und Geld: Kontroversen um den Ansatz von Heinsohn und Steiger», Marburg: Metropolis, S. 99-143.



- Heichelheim, F. M. (1938), «Wirtschaftsgeschichte des Altertums. Vom Paläolithikum bis zur Völkerwanderung der Germanen, Slawen und Araber», Bd. 1, Leiden: A. W. Sijthoff.
- Heilmann, D. (2012), «Die Ökonomie ignoriert den Faktor Macht», Handelsblatt, 23.01.2012, <http://www.handelsblatt.com/politik/oekonomie/nachrichten/kenneth-rogooff-die-oekonomie-ignoriert-den-faktor-macht/6098542.html>, [13.09.2012], 4 Seiten.
- Heinsohn, G. (1984), «Privateigentum, Patriarchat, Geldwirtschaft. Eine sozialtheoretische Rekonstruktion zur Antike», Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Heinsohn, G. (2003), «Söhne und Weltmacht. Terror im Aufstieg und Fall der Nationen», Zürich: Füssli.
- Heinsohn, G. (2010), «Weltfinanzkrise. Was Otto Steiger entging», in: Ehrig, D. / Staroske, U. (Hrsg.), «Eigentum und Recht und Freiheit. Otto Steiger zum Gedenken», Marburg: Metropolis, S. 283-296.
- Heinsohn, G. / Steiger, O. (1981), «Geld, Produktivität und Unsicherheit im Kapitalismus und Sozialismus. Oder: Von den Lollarden Wat Tylors zur Solidarität Lech Walesas», in: Leviathan, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. 9, S. 164-194.
- Heinsohn, G. / Steiger, O. (1996), «Eigentum, Zins und Geld. Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft», Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Heinsohn, G. / Steiger, O. (1999a), «Theorie der Eigentumsrechte und die real bills fallacy. Antworten auf unsere Kritiker», in: Betz, K. / Roy, T. (Hrsg.), «Privateigentum und Geld: Kontroversen um den Ansatz von Heinsohn und Steiger», Marburg: Metropolis.
- Heinsohn, G. / Steiger, O. (1999b), «Was ist Wirtschaften?», in: Betz, K. / Roy, T. (Hrsg.), «Privateigentum und Geld. Kontroversen um den Ansatz von Heinsohn und Steiger», Marburg: Metropolis, S. 17-54.
- Heinsohn, G. / Steiger, O. (2000), «The Property Theory of Interest and Money», in: Smithin, J. (Hrsg.), «What Is Money?», London.
- Heinsohn, G. / Steiger, O. (2006), «Eigentumsökonomik», Marburg: Metropolis, 2. Auflage, 2008.
- Heinsohn, U. (2010), «The Role of Good Bills and Covered Bonds in the Creation of Money», in: Ehrig, D. / Staroske, U. (Hrsg.), «Eigentum und Recht und Freiheit. Otto Steiger zum Gedenken», Marburg: Metropolis, S. 213-233.
- Helmedag, F. (2007), «Geld: Einführung und Überblick», in: Bartmann et al. (Hrsg.), Knapps Enzyklopädisches Lexikon des Geld-, Bank-, und Börsenwesens, Frankfurt am Main: Fritz Knapp, Artikel-Nr. 4390, [http://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/vwl2/downloads/paper/helmedag/Geld\\_Einf\\_4390.pdf](http://www.tu-chemnitz.de/wirtschaft/vwl2/downloads/paper/helmedag/Geld_Einf_4390.pdf), [12.09.2012], S. 1-11.
- Hicks, J. R. (1980-1981), «IS-LM: An Explanation», in: Journal of Post Keynesian Economics, Vol. 3, S. 139-154.
- Hicks, J. R. (1989), «A Market Theory of Money», Oxford: Clarendon Press.
- Issing, O. (2007), «Einführung in die Geldtheorie», 14. Auflage, München: Franz Vahlen.
- Jellinek, G. (1905), «Allgemeine Staatslehre», 2. Auflage, Berlin.

- Keynes, J. M. (1936), «The General Theory of Employment, Interest and Money», London: Macmillan.
- Keynes, J. M. (1971), «A Treatise on Money. Vol. I: The Pure Theory of Money» (1930), in: «The Collected Writings of John Maynard Keynes», Bd. 5, London: Macmillan.
- Keynes, J. M. (1972), «Inflation» (1930), in: «The Collected Writings of John Maynard Keynes», Bd. 9: «Essays in Persuasion», London: Macmillan.
- Keynes, J. M. (1973), «A Monetary Theory of Production» (1933), in: «The Collected Writings of John Maynard Keynes», Bd. 13: «The General Theory and After. Part I: Preparation», London: Macmillan.
- Keynes, J. M. (1979), «The Distinction between a Co-Operative and an Entrepreneur Economy» (1933), in: Moggridge, D. (Hrsg.), «The Collected Writings of John Maynard Keynes», Bd. 29: «The General Theory and After: A Supplement», London.
- Kwasniewski, N. (2012), «Japanische Zentralbank wirft Notenpresse an», in: Spiegel Online, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/bank-of-japan-lockert-geldpolitik-und-kauft-mehr-staatsanleihen-a-856650.html>, [19.09.2012], 1 Seite.
- Laum, B. (1924), «Heiliges Geld. Eine historische Untersuchung über den sakralen Ursprung des Geldes», Tübingen: J. C. B. Mohr.
- Lehmbecker, P. (2010), «Zentralbankverluste. Ein Literaturüberblick aus aktuellem Anlass», in: Ehrig, D. / Staroske, U. (Hrsg.), «Eigentum und Recht und Freiheit. Otto Steiger zum Gedenken», Marburg: Metropolis, S. 267-281.
- Locke, J. (1690), «Second Treatise of Government: An Essay Concerning the True Original Extent, And of Civil Government», in: Locke, J. (1690), «Two Treatises of Government», Laslett, P. (Hrsg.), Cambridge: Cambridge University Press, 1967, S. 283-446.
- Mankiw, N. G. (2003), «Makroökonomik», übersetzt von John, K. D., Stuttgart: Schäffer-Poeschel Verlag.
- Martin, P. C. (1986), «Der Kapitalismus. Ein System, das funktioniert», München: Langen-Müller/Herbig.
- Martin, P. C. (2003), «Macht, der Staat und die Institution des Eigentums», Institut für Konjunktur- und Strukturforchung, Paper No. 5, Bremen, [http://www.miprox.de/Wirtschaft\\_allgemein/Martin-Symp.pdf](http://www.miprox.de/Wirtschaft_allgemein/Martin-Symp.pdf), [10.09.2012], S. 1-67.
- Marx, K. (1857/1858), «Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie», Berlin: Dietz, 1953.
- Öchsner, T. (2012), «Was der Armutsbericht über Deutschland verrät», in: Süddeutsche Zeitung, 18.09.2012, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/bundesregierung-was-der-armutsbericht-ueber-deutschland-verraet-1.1470897>, [18.09.2012], 2 Seiten.
- Richter, R. (1987), «Geldtheorie. Vorlesung auf der Grundlage der Allgemeinen Gleichgewichtstheorie und der Institutionenökonomik», Berlin und Heidelberg: Springer, 1990, S. 3.
- Riese, H. (1999), «Eigentum, Zins und Geld. Die Apokryphen des Gunnar Heinsohn und Otto Steiger», in: Betz, K. / Roy, T. (Hrsg.), «Privateigentum und Geld. Kontroversen um den Ansatz von Heinsohn und Steiger», Marburg: Metropolis, S. 145-155.
- Roy, T. (1999), «Eigentum, Besitz und die regulation by panic in der Theorie von Heinsohn und Steiger», in: Betz, K. / Roy, T. (Hrsg.), «Privateigentum und Geld. Kont-

- roversen um den Ansatz von Heinsohn und Steiger», Marburg: Metropolis, S. 157-175.
- Sauer, I. (2011), Die europäische Zahlungsbilanzkrise, in: ifo Schnelldienst 16/2011 – 64. Jahrgang, S. 58-68.
- Schulz, J. (2010), «Warum schon wieder eine Finanzkrise. Schwellenländer aus Sicht der Eigentumsökonomik», in: Ehrig, D. / Staroske, U. (Hrsg.), «Eigentum und Recht und Freiheit: Otto Steiger zum Gedenken», Marburg: Metropolis, S. 181-197.
- Shikwati, J. (2007), «Wer Afrika helfen will, darf kein Geld geben», in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 04.04.2007, S. 13.
- Smith, A. (1776, 1790), «Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes», Jena: G. Fischer, 1923.
- Spahn, H.-P. (2010), «Briefwechsel mit Otto Steiger», in: Ehrig, D. / Staroske, U. (Hrsg.), «Eigentum und Recht und Freiheit. Otto Steiger zum Gedenken», Marburg: Metropolis, S. 147-179.
- Stadermann, H.-J. (2010), «Geldangebot der Zentralbank als Marktvorgang», in: Ehrig, D. / Staroske, U. (Hrsg.), «Eigentum und Recht und Freiheit. Otto Steiger zum Gedenken», Marburg: Metropolis, S. 245-265.
- Stadermann, H.-J. / Steiger, O. (2001), «Allgemeine Theorie der Wirtschaft. Erster Band: Schulökonomik», Tübingen: Mohr Siebeck, 2006.
- Steiger, O. (2002), «Der Staat als ‹Lender of Last Resort› - oder: Die Achillesverse des Eurosystems», Institut für Konjunktur- und Strukturforschung, Paper No. B22-02, Bremen.
- Steiger, O. (2006), «Eigentum und Recht und Freiheit. Eine Triade und 66 Thesen», in: Malik, F. (Hrsg.), Schriftenreihe «forum», Nr. 12, St. Gallen: Malik Management Zentrum.
- Steuart, J. (1767), «An Inquiry into the Principles of Political Oeconomy. Being an Essay on the Science of Domestic Policy in Free Nations», London: A. Millar & T. Cadell; reprint Düsseldorf: Verlag Wirtschaft und Finanzen, 1993.
- Stolzenburg, U. (2005), «Die Entstehung und Koexistenz von Geld- und Kreditbeziehungen», Seminararbeit an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Mai 2005.
- Theil, W. (2000), «Bürgerliches Recht, Geld und zinsinduzierte Geldknappheit. Ein Beitrag zur Heinsohn/Steiger-Riese-Kontroverse», Institut für Konjunktur- und Struktur-forschung, Paper No. 21, Bremen.
- Theil, W. (2001), «Eigentum und Verpflichtung. Einige juristische Aspekte», in: Stadermann, H.-J. / Steiger, O. (Hrsg.), «Verpflichtungsökonomik. Eigentum, Freiheit und Haftung in der Geldwirtschaft», Marburg: Metropolis, 2001, S. 175-200.
- Thurnwald, R. (1932), «Economics in Primitive Communities», London: Oxford University Press & International African Institute.
- Wray, L. R. (2004), «Credit and State Theories of Money», Cheltenham/Northampton: Edward Elgar Publishing.



## **Selbstständigkeitserklärung**

Zentrales Prüfungsamt  
Technische Universität Chemnitz  
09107 Chemnitz

Name: Schieschnek  
Vorname: Mario  
geboren am: 07.11.1981  
Matrikel-Nr.: 227962

Ich erkläre gegenüber der Technischen Universität Chemnitz, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Die vorliegende Arbeit ist frei von Plagiaten. Alle Ausführungen, die wörtlich oder inhaltlich aus anderen Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht.

Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch bei keinem anderen Prüfer als Prüfungsleistung eingereicht und ist auch noch nicht veröffentlicht.

Datum: 24.09.2012

Unterschrift: